Die Rentenversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

vorgelegt

von

Friedrich Dachrodt
Referendar aus Mühlhausen i. Thrg.

Göttingen 1907.
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

3312
D116n

Meinen Eltern!

Documents 8 Mr 14 Schweitzer 42 Fuq 13 1190
p 38118

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dierentenversich00dach

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Der Lebensversicherungsvertrag.

I. Die Momente

§ 2. A. Der Gefahr 11

§§ 3. B. Des Schadens und des Interesses 15

§ 4. C. Des Großbetriebes 18

§ 5. II. Das Ergebnis 26

Zweites Kapitel.

§ 6. Der Rentenversicherungsvertrag 27

I. Die i. w. S. aufgeschobene Rentenversicherung

§ 7. A. Die Überlebensrentenversicherung 30

1. die einseitige
   a) lebenslängliche
   b) kurze
2. die gegenseitige
   a) lebenslängliche
   b) kurze

§ 8. B. Die i. e. S. aufgeschobene Rentenversicherung 37

1. lebenslängliche
2. kurze

§ 9. II. Die sofort beginnende Rentenversicherung 38

A. Die einfache
   1. lebenslängliche
   2. kurze
   3. auf verbundene Leben

B. Die Tontine

§ 10. Das Endergebnis 46

Abkürzungen.

A.G. = Aufsichtsgesetz = Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
E.R. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
E. = Entwurf = Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.
Z.H. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Z.V. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
Z.V.R. = Zeitschrift für Versicherungs-Recht und Wissenschaft.

Literaturverzeichnis.

1. Behrend, Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag. ZH Bd. 55 S. 1 ff.
2. Bendix, Die Lebensversicherung in der Reichstagsvorlage des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag. ZV Bd. 6 S. 307 ff.
3. Beneke, System des Assekuranzwesens.
4. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts 1853.
5. Bischoff, Die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungsbetriebes. Inaug.-Diss. Göttingen 1890.
6. Bluntschli, Deutsches Privatrecht.
7. Buff, Über einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Inaug.-Diss. Gießen 1881.
8. Cohn, Ludwig, Der Versicherungsvertrag nach Allgemeinen Rechtsprinzipien 1873.
9. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. und 6. Aufl.
10. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 4. Aufl. 1889.
11. Denbeck, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.
12. Eccius, Der Leibrentenvertrag nach B. G. B. in Gruchots Beiträgen. Bd. 45 S. 11 ff.
13. Ehrenberg Victor, Die juristische Natur der Lebensversicherung. ZH Bd. 32 S. 409–489 und Bd. 33 S. 1 ff.
14. – Versicherungsrecht 1893.
15. – Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Einleitende Besprechung. ZV Bd. 3 S. 315 ff.
16. Ehrenberg, Richard, Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung. ZV Bd. 1 S. 101 ff. und 368 ff. und Bd. 2 S. 35 ff. und 123 ff.
17. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl.
18. – Einleitung in das deutsche Privatrecht.
19. Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland.
20. Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts. ZH Bd. 9 S. 284 ff. und Bd. 10 S. 242 ff.
21. – Handbuch des Handelsrechts.
22. Fidicin, Beiträge zur Geschichte Berlins. Teil I 1837 Berliner Stadtbuch.

23. Foerster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 5. Aufl.
24. Gareis, Deutsches Handelsrecht. 7. Aufl.
25. Gerber, System des deutschen Privatrechts 1867.
26. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht.
27. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1875.
28. — Zum Recht der Lebensversicherung. ZH Bd. 23 S. 179 ff.
29. — ZH Bd. 35 S. 274 ff.
30. Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter im Archiv für bürgerl. Recht. Bd. 4 S. 17 ff.
31. Hecker, Hermann, Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung.
32. — Zur Lehre von der rechtlichen Natur des Versicherungsvertrages. Inaug.-Diss. München 1892.
33. Herrmann, Über Leibrentenversicherung nach bürgerl. Gesetzbuche. Assekuranz-Jahrbuch. Jahrgang 22 S. 48 ff.
34. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts.
35. Hinrichs, Die Lebensversicherung. ZH Bd. 20 S. 339 ff.
36. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. In den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1860.
37. Huppert, Der Lebensversicherungsvertrag 1896.
38. Karup, Handbuch der Lebensversicherung 1885.
39. Köhne, Die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage. Im Archiv für Theorie und Praxis des Allgem. deutschen Handels- und Wechselrechts. Bd. 46 S. 51 ff.
40. Koenig, Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag. ZV Bd. 6 S. 415 ff.
41. Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung Festgabe für Thöl 1879 S. 1 ff.
42. Ledermann, Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherungsnehmers? Inaug.-Diss. Breslau 1888.
43. Lehmann, H. O., In ZH Bd. 35 S. 274 ff.
44. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts 1889.
45. Maß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung 1862.
46. — Die Lebensversicherung. ZVR Bd. 2 S. 129 ff und 225 ff.
47. — Studien über Versicherungsrecht. ZH Bd. 6 S. 361 ff, Bd. 8 S. 369 ff und Bd. 9 S. 361 ff.
48. Marperger, montes pietatis 1714.
49. Masius, Systematische Darstellung des ges. Versicherungswesens.
50. Maurenbrecher, Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts 1855.

51. Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages nebst abhängigen Fragen. ZH Bd. 22 S. 441 ff.
52. Pöhl, Darstellung des gemeinen deutschen und hamburgischen Handelsrechts.
53. Rau, Finanzwissenschaft.
54. Reuling, Studien aus dem Gebiete der Lebensversicherung. ZH Bd. 15 S. 57 ff.
55. Reuscher, Die rechtliche Natur des Vertrages über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten. Inaug.-Diss. Berlin 1890.
56. Rückert, Der Leibrentenvertrag 1857.
57. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1885.
58. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl.
59. Seiberth, de reditu annuo praesertim vitali tontina ac fiscis viduarum. Inaug.-Diss. Göttingen 1767.
60. Staudinger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1858.
61. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865, S. 25 ff.
62. — Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. und 3. Aufl.
63. Thöl, Das Handelsrecht. 5. Aufl.
64. Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts 1855.
65. Wiedemann, Zur rechtlichen Natur der Prämienreserve in der Lebensversicherung. ZVR Bd. 1 S. 589 ff.
66. Wolff, Lehrbuch des gemeinen deutschen Privatrechts 1843.

§ 1.

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung erhebt keinen Anspruch auf vollständige und erschöpfende Darstellung des bezeichneten Themas, sondern sie will nur ein Beitrag sein zur Lehre von der Rentenversicherung. Denn da dieselbe noch nicht Gegenstand eingehender selbständiger Behandlung gewesen ist, war es mit Rücksicht auf die zahlreichen bei ihr auftauchenden Fragen nicht möglich sämtliche zu berühren, geschweige denn zu beantworten. Der Verfasser hat sich daher aus der Fülle des Stoffes vor allem nur die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, daß die Rentenversicherung wahre Versicherung ist und unter die Lebensversicherung zu rechnen ist. Zu diesem Zwecke war jedoch erst der Begriff des Lebensversicherungsvertrages, der ja noch immer bestritten ist, zu bestimmen. Hierbei ist nur soweit es erforderlich erschien, auf den früheren Streit über den Charakter des Lebensversicherungsvertrages als eines Versicherungsvertrags [1]), der heute völlig anerkannt ist, eingegangen, und die Darstellung selbst berührt nur die für die Rentenversicherung wichtigen Punkte. Bezüglich des Begriffes der Lebensversicherung ist noch zu bemerken, daß der Verfasser nur

1) Ausführliche Darstellungen hierüber u. a. bei Rüdiger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrag S. 38 ff; Staudinger, die Lehre vom Lebensversicherungsvertrage S. 50 ff; Bischoff, die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungsbetriebes; Elster, die Lebensversicherung in Deutschland S. 23 ff; Cohn, der Versicherungsvertrag nach allgem. Rechtsprinzipien; Laband, die jur. Natur der Lebens- und Rentenversicherung S. 2 ff; Endemann, Handbuch des Handelsrechts Bd. 3, S. 776 ff; Wiedemann, zur rechtlichen Natur der Prämienreserve in der Lebensversicherung ZVR, Bd. 1, S. 589 ff; Koenig, die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungs-Vertrag ZV, Bd. 6, S. 415 ff.

diejenigen Arten derselben berücksichtigt, bei denen es sich um Geldsummenversprechen handelt, und zwar entsprechend der Stellungnahme des Entwurfes eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Denn wenngleich es im § 1 a. a. O. heißt: „Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung, sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen, oder soweit eine nicht in Geld bestehende Leistung vereinbart ist, diese zu bewirken", und man deswegen zu der Annahme neigt, daß auch bei der im dritten Abschnitt des Gesetzentwurfes behandelten Lebensversicherung die Leistung des Versicherers „eine nicht in Geld bestehende" sein könne, so ergibt sich doch aus der Begründung zu dem genannten Abschnitt (S. 199), daß nur die „Formen der Kapital- und Rentenversicherung" geregelt und deswegen berücksichtigt werden sollen[1]). Außer Betracht sind daher in vorliegender Abhandlung z. B. auch die eine Art von Lebensversicherung darstellenden Sterbekassen geblieben, bei denen die Verpflichtung des Versicherers in erster Linie in der Besorgung des Begräbnisses ihrer Mitglieder und nur neben her oder eventuell in einer Geldleistung besteht. — Auf die Unfall- und Invalidenversicherung[2]) ist nicht nur aus den eben bezeichneten Gründen, sondern auch deswegen nicht eingegangen, „weil bei diesen Versicherungen nicht die Ungewißheit der Lebensdauer,[3]) sondern die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer von einem Unfall betroffen oder infolge irgend eines Ereignisses Invalide wird, das wesentliche und bestimmende Moment bildet."[4])

---

1) A. M. Behrend, der Entwurf eines R. G. über den Versicherungsvertrag ZH Bd. 55 S. 49, Note 105.

2) Vgl. z. B. § 8 Z. 1 und § 14 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, sowie § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes.

3) Das Kriterium der Lebensversicherung, wie unten nachgewiesen wird.

4) Entwurf a. a. O.

Zur Unterstützung der Ergebnisse der systematischen Darstellung der Rentenversicherung möge folgende kurze geschichtliche Entwickelung derselben dienen.

Die Rentenversicherung ist nicht an einem Tage und nicht durch einen Akt ins Leben getreten, sondern Jahrhunderte sind erforderlich gewesen, um diese neue wirtschaftliche Erscheinung aus kleinen Anfängen heraus in allmählicher Entwicklung zur Vollkommenheit zu führen und sie damit zu einem bedeutenden Faktor im Wirtschaftsleben der Kulturvölker zu machen. Wollen wir daher einen vollständigen Überblick über die Entstehung und weitere Entwicklung der Rentenversicherung gewinnen, so müssen wir weit zurückgehen und mit unseren Betrachtungen da einsetzen, wo wir die ersten Anfänge zu Rentenverträgen finden.

Die Wurzeln der Rentenversicherung führen auf deutschrechtlichen Boden, und hier haben wir im Rentenkaufe den Vorläufer des Leibrentenvertrages [1]). Der Rentenkauf ist entstanden durch das kanonische Zinsverbot und diente zu dessen Umgehung [2]). Er ist vor allem in den Städten in Aufnahme gekommen und bezweckte Versorgung einer bestimmten einzelnen oder mehrerer Personen. Juristisch läßt er sich definieren als ein zweiseitiger Vertrag, durch den sich ein Grundstückseigentümer gegen Empfang einer bestimmten Geldsumme verpflichtet aus dem Grundstücke eine ewige Rente von bestimmter Höhe zu zahlen. Beim Rentenkauf handelt es sich also um ein dingliches Recht, um eine Reallast, die ewig auf dem Grundstück ruhte.

Wirtschaftliche Rücksichten veranlaßten dann die Parteien bei Abschluß eines solchen Vertrages die Rentenzahlungen nicht für ewig festzusetzen, sondern sie zeitlich, wenn auch bezüglich des Endtermins ungewiß, meistens durch den Tod des Renten-

1) Vgl. Beseler, deutsches Privatrecht, Bd. 2 S. 363 und 364, sowie Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts S. 24 ff.

2) Eccius in Gruchots Beiträgen Bd. 45 S. 16 und 21. Wolff, deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 344, Anm. 71, schreibt dem kan. Zinsverbot nicht die Entstehung des Rentenkaufs, sondern nur seine große Ausdehnung zu. A. M. Laband a. a. O. S. 33.

gläubigers zu begrenzen [1]). Ihren dinglichen Charakter behielten sie jedoch noch insofern, als die einzelnen Leistungen aus dem belasteten Grundstück zu leisten waren, so daß jeder nachfolgende Eigentümer diese Verpflichtung zur Rentenzahlung mit übernahm. Allmählich kamen aber auch Verträge auf, bei denen das Rechtsverhältnis ein rein persönliches war, wo statt der Reallast nur ein persönliches Recht auf Rentenzahlung begründet wurde, das regelmäßig mit dem Tode des Rentengläubigers erlosch. Jedoch finden sich auch Verträge, in denen bestimmt ist, daß die Zahlungen mit dem Tode eines Dritten aufhören sollen, oder daß sie nach dem Tode des Berechtigten an eine oder mehrere andere Personen ganz oder zu einer bestimmten Quote erfolgen und erst mit deren Tode wegfallen sollen. — Das Verhältnis zwischen der Rente und dem hingegebenen Kapital wurde meistens willkürlich festgesetzt. In dem in unserer Zeit abgeschlossenen Rentenvertrage liegen bestimmte Berechnungen zu Grunde, nach denen die einzelnen in Betracht kommenden Faktoren genau bestimmt werden. Hiervon war natürlich im Mittelalter noch keine Rede. Immerhin sind aber schon die heute geltenden Grundsätze in den meisten uns überlieferten Urkunden richtig angewandt. Vor allem liegt es hiernach auf der Hand, daß die Rente infolge der zeitlich begrenzten Vertragswirkungen eine größere bei der Leibrente wie beim Rentenkauf sein mußte. So wird z. B. in Breslau i. J. 1423 eine ewige Rente von 10 Mk. verwandelt in 12 Mk. Leibrente für zwei Ehegatten uff beyder leben [2]). Ferner ist auch das Alter schon entsprechend berücksichtigt worden. Als sich die Städte selbst mit dem Abschluß von Rentenverträgen befaßten [3]), stellten sie sogar in besonderen Statuten für die verschiedenen Altersstufen das Verhältnis zwischen Kapital und Rente fest [4]).

1) Beseler a. a. O. S. 364. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 450.

2) Bei Stobbe a. a. O. S. 27, Anm. 5.

3) Siehe S. 5 und 6.

4) So wird z. B. in den Statuten von Nordhausen verfügt, daß der Rat der Stadt als Rentenverkäufer die Markzins um 10 Mk. denen gibt, die zwischen 40—50 Jahren sind, um 8 Mk. denen, die zwischen 50—60

Wenn nun auch in vielen einzelnen Verträgen der Altersfaktor nicht ausdrücklich genannt ist, so muß es doch auffallen, daß sogar viele gesetzliche Bestimmungen diesen Faktor vollkommen unerwähnt lassen, wie dies z. B. in Nürnberg, Augsburg, Lübeck und Bremen der Fall war. In den Statuten dieser Städte findet sich nämlich ein festes Verhältnis zwischen Kapital und Rente, und zwar im 14. Jahrhundert meistens 1 : 10 [1]). In der ersten Zeit des Aufkommens dieser Verträge brauchte ein solches Verhältnis schon um deswegen wenig oder gar nicht berücksichtigt zu werden, weil sie einen uneigennützigen Charakter hatten und nur gelegentlich von Privatpersonen Stiftungen und Klöstern abgeschlossen wurden [2]).

Je häufiger sie aber später eingegangen wurden, um so mehr änderte sich ihr Charakter bis sie schließlich reine Geldgeschäfte wurden und nur den Zweck verfolgten, Gewinn zu erzielen. In welch großem Umfange z. B. das heilige Geisthospital in Lübek das Leibrentengeschäft betrieb, beweist eine Notiz in Lübecker Urkunden, wonach dies Hospital im Jahre 1309 818 Mk. und im Jahre 1310 890 Mk. an Leibrenten zu zahlen hatte [3]). Bald traten auch die großen Banken von Florenz, Venedig und Genua als neue Konkurrenten auf, deren Beispiel wieder die Landesherren und Städte folgten [4]). Sie alle erblickten in dem Abschluß von Leibrentenverträgen eine neue Einnahmequelle. Bekamen sie doch dadurch große Summen baren Geldes zur freien Verfügung, während sie nur kleine

Jahren sind, für die noch älteren soll es stehen an der rete kore. Bei Stobbe a. a. O. S. 27.

1) Stobbe a. a. O. S. 28.

2) Vgl. Goldschmidt Universalgeschichte des Handelsrechts I S. 382; Stobbe deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 347. Erwähnt sei folgender Vertrag, den Seiberth in seiner Dissertation de reditu annuo praesertim vitali tontina ac fiscis viduarum, Göttingen 1767 S. 8 anführt, in dem jemand einem Dritten tradit terrulam suam XX iugerum eo pacto ut in domo hospitum suscipiatur et usque ad finem vitae unae ibi victum et vestitum habeat.

3) Stobbe a. a. O. S. 29, Anm. 9.

4) Vgl. R. Ehrenberg zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung 3D Bd. 2 S. 126 und 127.

Summen jährlich zu entrichten brauchten, die von Jahr zu Jahr infolge Todes der Berechtigten geringer wurden und nach einer Reihe von Jahren schließlich ganz wegfielen. Von einzelnen Städten wurde daher ihr Abschluß den Privatpersonen verboten und ausschließlich dem Magistrat der Städte zugewiesen. Dem entsprechende Bestimmungen finden sich denn auch in verschiedenen Statuten und Ordnungen der Städte. So soll z. B. nach den Nordhäuser Statuten kein Bürger Gulden zu liben kaufen, als zu unsern burgern uf dem hus[1]).

Dieser kurze Rückblick zeigt uns die Entwicklung vom Abschluß einzelner Rentenverträge als eines Privatgeschäftes einzelner Personen bis zum gewerbsmäßigen Massenabschluß durch Städte und andere Korporationen. In dieser Konzentration des Kapitals in dem Besitz größerer Verbände und in dem damit zugleich einsetzenden Abschluß von zahlreichen Leibrentenverträgen mit den letzteren dürfte m. E. das erste Anzeichen zum Übergang vom Einzelvertragsabschluß zur Rentenversicherung zu suchen sein. Diese ersten Anfänge des Großbetriebes entsprechen natürlich bei weitem noch nicht dem modernen Versicherungsbetriebe, sie weisen uns aber den Weg, auf dem die Weiterentwicklung der Rentenversicherung erfolgte, den Weg planmäßigen Großbetriebes.

Rentenverträge wurden häufig auch in der Art abgeschlossen, daß mehrere Personen zusammen eine Leibrente erhielten, besonders die Ehegatten. Die Regelung für den Todesfall des zuerst versterbenden Ehegatten war in den meisten dieser Verträge dahin getroffen, daß dem überlebenden die ganze Rente zufallen sollte. Dahin gehende Bestimmungen finden sich z. B. in dem Magdeburger und dem Quedlinburger Stadtrechte und teilweise in Lübecker Verträgen[2]). In dieser Form wurden Leibrentenverträge nicht nur von zwei Ehegatten, sondern auch von einer großen Anzahl einander fremder Personen abgeschlossen.

1) Vgl. ferner Stobbe a. o. O. S. 30.

2) Abweichend u. a. das Hamburger Stadtrecht, E. 20, siehe Stobbe a. a. O.

Diese sog. Tontinenversicherung [1]) wurde zu Finanzzwecken von Lorenzo Tonti z. Zt. Ludwig XIV. ausgestaltet; nach ihm ist sie auch benannt. Sie findet sich jedoch bereits dreihundert Jahre früher in zwei Verträgen aus dem Quedlinburger [2]) und dem Berliner Stadtbuch [3]), wenn auch noch nicht in so großem Umfange.

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen von R. Ehrenberg a. a. O. und von Karup in seinem Handbuch der Lebensversicherung S. 9 ff. — Das Wesen der Tontinenversicherung schildert Marperger in seiner Abhandlung montes pietatis etc. vom Jahre 1715 S. 258, 259 und 263 zutreffend folgendermaßen: Die Sache durch Beschreibung der Frantzösischen sogenannten Tontine, oder der in Frankreich Anno 1696 vorgegangenen curieusen Einrichtung und repartition eines großen Leib-Renten-Capitals, um so viel deutlicher und leichter zu machen, so ist solches zu wissen: daß einer Nahmens Tonty, von welchem sie auch den Nahmen Tontine bekommen, dieselbe zwar nicht erfunden (sintemahl sie schon wie die Historien belegen zu Ludovici XIII. Zeiten in Vorschlag gekommen), sondern nur auffs neue hervorgesuchet, und Ao 1663 in der Verfassung eingerichtet, in welcher sie Ao 1696 unter König Ludovico XIV. zur Execution, und zwar folgender Gestalt gebracht worden: Es bestätigte nämlich der König vierzehnmahl hunderttausend Pfund oder Franken jährlicher Leibrenten auszugeben, um davon von denen, die solche nehmen wollten, eine Summam von 19 Millionen und 600 000 Pfund oder Franken zur Fortsetzung des Krieges einzukassieren, daß sich also die Renten in circa 7 pro Centum auff die gantze Summam betragen hätten. . . . . Die Interessenten aber haben anders keinen Gewinn, als daß ihrer Mit-Interessirenden Todt ihnen profitable ist, indem die Rente, welcher derselbe von seinem eingelegten Kapital gezogen ihnen zuwächset, also, daß der letzt lebende . . . . . endlich die vierzehnmahl hunderttausend Pfund Rente allein würde lebenslänglich jährlich zu erheben hoben.

2) Bei Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, in den Abhandlungen der Kgl. Akademien der Wissenschaften aus dem Jahre 1860 S. 74: Vrowen agneten van marwitz unde vrowen margrete van warin unde hern johanne van yssleve to ghernrode scal men gheven dre mark geldes steud. silueres mit samender hant to erer aller live.

3) Bei Fidicin, Beiträge zur Geschichte Berlins Teil I 1837, Berliner Stadtbuch S. 222: Wie Rathlude thu Berlin etc. Bekennen . . . . . dat wie hebben vorkouft . . . . . (folgen die drei Namen) drye schok Bemischer groschen pragischer munte . . . thu orer dryer live vor XXX schock Bemischer groschen, die sie uns hebben betalet . . . . med sodann underscheit: wen ore eyn sterffit nach godes wille, welk den

Wie in Frankreich so bediente man sich auch in England zur Hebung der Finanzen der Ausgabe von Renten und zwar anfangs von sog. Zeitrenten — annuities for terms of years — 1693 wurde z. B. 1 Million auf 16jährige Renten von 14% geborgt[1]). Im 18. Jahrhundert bildeten sich dann auch die eigentlichen Leibrenten — annuities for life —. Zu gleichen Zwecken machten auch deutsche Fürsten von der Tontine Gebrauch dem Beispiel Frankreichs folgend. So wurde 1696 in Brandenburg von Friedrich III. ein Leibrentenreglement publiziert[2]), in dem es heißt: daß „Wir nach dem Exempel anderer Potentaten und Republiken bei Unseren getreuen Land-Ständen es dahin gerichtet haben, daß dieselben ein Kapital von 100000 Rthlr. auf den Fuß der Tontine oder Leibrente annehmen, welches Wir zu unserm Militair-Etat empfangen und dahin gegen jährlich 5000 Rthlr. Zins aus der Landschaftskasse bezahlen sollen."

Diesen den Staatssäckel füllenden Zweck hat die moderne Leibrente bezw. Tontine vollkommen verloren. Sie dient heute nicht mehr Zwecken allgemeiner Art, sondern lediglich den wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen, was natürlich eine Rückwirkung auf die Allgemeinheit nicht ausschließt. Und wie sich in den beiden letzten Jahrhunderten ihr Zweck geändert hat, so findet sich auch in der Art ihrer Bestellung besonders ihrer rechnerischen Behandlung ein Umschwung. Wie wir gesehen haben, lagen den Größenverhältnissen von Kapital und Rente nur ganz oberflächliche Berechnungen zu Grunde, die oft im Vergleich zu einander große Unterschiede aufwiesen. Diese mittelalterlichen Zustände mußten dem Vordringen der Wissenschaft, der Mathematik und der Statistik[3]) weichen; sie beide waren es, die die Rentenkassen und ihre Modifikationen zur

---

lengist lewet nach dem andern dem sullen wi und wollen geven und betalen dy vorgenannten drye schock Renten und plicht wol thu danke in aller wise als vorgescrewen is afft sy alle dry leueden.

1) Rau, Finanzwissenschaft § 500.

2) Bei Rückert, der Leibrentenvertrag S. 6 angeführt.

3) Majus, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens S. 79 ff.

modern gestalteten Rentenversicherung erhoben [1]). Die mathematische Wissenschaft wies durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung nach, daß zwischen der Anzahl der Fälle des wirklichen Eintritts eines bestimmten Ereignisses und der Anzahl der Fälle des möglichen Eintritts desselben ein bestimmtes und regelmäßiges Verhältnis, die Wahrscheinlichkeit, besteht. Die Statistik stellte fest, daß bei Zusammenfassung einer großen Anzahl gleichartiger Tatsachen die vereinzelten außerordentlichen Ereignisse mit einer gewissen Regel- und Gesetzmäßigkeit auftreten [2]). Das bedeutendste praktische Ergebnis dieser beiden Errungenschaften der Wissenschaft war die Aufstellung einer Sterblichkeitsstatistik und die Anfertigung von Sterblichkeitstafeln, aus denen hervorging, daß für einen genügend großen Personenkreis auch das Absterben der Menschen in den verschiedenen Lebensaltern nicht willkürlich erfolgt, sondern daß sich für die einzelnen Lebensalter ein bestimmter Prozentsatz an Todesfällen feststellen läßt, daß also auch die Todesfälle mit einer gewissen Regel- und Gesetzmäßigkeit für die einzelnen Altersstufen eintreten. Um aber, wie man auch zu sagen pflegt, dem Gesetz der großen Zahlen Genüge leisten zu können, mußte der ganze Versicherungsbetrieb die Tendenz bekommen im planmäßigen Großbetriebe Versicherungsverträge abzuschließen. Erst die Verbindung der auf Kapitalassociation [3]) gegründeten Planmäßigkeit des Großbetriebes mit dem in jeder Beziehung verbesserten versicherungstechnischen Betriebe, wie wir ihn eben geschildert haben, machte die Rentenversicheruug zur wahren Versicherung und zu einem rationellen Geschäftsunternehmen. Heutigen Tags finden wir denn auch tatsächlich als Rentenversicherer nur große kapitalkräftige Anstalten, die entweder den zahlreichen Versicherten als selbständige Unternehmer — meistens Aktiengesellschaften — gegenüberstehen oder als sog. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit die Versicherten — als Mitglieder — zwecks Über-

1) Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1049. Wagner in Schönbergs Handbuch Bd. II S. 439.

2) Victor Ehrenberg in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 341 und 342.

3) Endemann, das Wesen des Versicherungsgeschäftes ZH Bd. 9 S. 515 ff.

nahme der Versicherung jedes Einzelnen zu einer Gesamtheit vereinigen, und die ausnahmslos nur nach ganz bestimmten staatlich genehmigten und nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellten Geschäftsplänen Rentenversicherungverträge abschließen [1]).

1) § 6 Abs. 2 u. 3 des R. G. über die privaten Versicherungsunternehmungen verlangt dies aus versicherungspolizeilichen Gründen, die Motive zu dem genannten Gesetz S. 54 führen jedoch dazu aus: „Der aufgestellte Grundsatz entspricht im großen und ganzen auch der Entwicklung des deutschen Versicherungswesens."

Erstes Kapitel.

Der Lebensversicherungsvertrag.

I. Die Momente.

§ 2. Die Gefahr.

Die Rentenversicherung hat nicht nur ihren Namen, sondern vor allem auch ihr Wesen von der Art der Leistung des Versicherers erhalten und insofern bildet sie den Gegensatz zur Kapitalversicherung. Daher werden wir bei der Bestimmung des Begriffs des Rentenversicherungsvertrages und seiner Stellung im System als übergeordneten Begriff die Lebensversicherung anzusehen und deswegen vom Lebensversicherungsvertrage auszugehen haben. Hierbei wird es sich jedoch erübrigen, auf den ehemaligen Streit über seinen Charakter als Versicherungsvertrag, dem heute nur noch rechtshistorische Bedeutung beizumessen ist, ausführlich einzugehen; nur soweit es zum Verständnis des jetzt im Mittelpunkt unserer Betrachtungen stehenden Problems erforderlich ist, werden wir darauf in kurzem zurückkommen, hierbei jedoch unsere Untersuchungen auf den Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall beschränken.

Durch eine Schadensversicherung will sich der Versicherte gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen eines im Vertrage genau bezeichneten zukünftigen, ungewissen und zufälligen Ereignisses sichern. Eine Lebensversicherung dagegen geht man ein, um ein bestimmtes Kapital bei seinem Tode für die Hinterbliebenen oder um ein solches für sich selbst an einem bestimmten Zeitpunkt bereit zu haben. Im ersten Fall läuft der Versicherungsbedürftige Gefahr, durch zu frühen Tod die Ansamm-

lung eines Kapitals von bestimmter Höhe nicht erreichen zu können, im zweiten muß er befürchten, daß er länger lebt, als ein vorhandenes Kapital reicht oder daß er ein Lebensalter erreicht, das einen größeren Bedarf als bisher erfordert.[1]) Gerade dieses Gefahrsmoment ist es gewesen, das viele Schriftsteller zur Verneinung des Versicherungscharakters beim Lebensversicherungsvertrage veranlaßt hat, weil sie in den beiden oben kurz angedeuteten Umständen keine Gefahr im Versicherungssinne feststellen zu dürfen glaubten. Hinrichs[2]) will unter Gefahr „nur die nachteilige Veränderung eines bestehenden Zustandes verstehen, die innerhalb einer bestimmten Zeitperiode in höherem oder geringerem Maße oder auch gar nicht eintreten kann." Daraus folgert er, daß „der Tod keine Gefahr im erwähnten Sinne, keine Anomalie, der zu entgehen wäre, ist: er tritt unabwendbar innerhalb absehbarer Zeit ein."[3]) Auch Laband[4]) schließt sich dem an, indem er sagt: der Eintritt des Todes ist „eine in der natürlichen Beschaffenheit des Menschen gegebene Notwendigkeit; die Assekuranz erfordert eine Ungewißheit, *ob* der Unfall eintritt; bei der Lebensversicherung dagegen besteht Ungewißheit nur darüber, *wann* der Tod erfolgen wird."[5])

Diesen Bedenken ist jedoch folgendes entgegenzuhalten. Nimmt Jemand auf seinen eigenen Tod eine Versicherung, so

1) Daß diese Konstruktion so erkünstelt ist, daß die Rettung des Prinzips nur auf Kosten des gesunden Menschenverstandes erfolgt, wie Behrend Z.H. Bd. 55 S. 47 meint, kann nicht zugegeben werden, zumal sich auch das Reichsgericht in einer Entscheidung Bd. 24 S. 300 in gleichem Sinne ausspricht: Wie der Gedanke an die mögliche Verschlimmerung der Vermögenslage dessen, an den die Versicherungssumme gezahlt werden soll, als Folge des Todes eines andern zur Unterbringung des Lebensversicherungsvertrages unter den Begriff des Versicherungsvertrages führt, so wird die Gleichstellung der Alters- und Aussteuerversicherungsverträge mit anderen Versicherungsverträgen durch den Gedanken an den mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters möglicherweise erfolgenden Eintritt eines ungünstigeren Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben dessen, an den die Versicherungssumme gezahlt werden soll, vermittelt."

2) Z.H. Bd. 20 S.370.

3) a. a. O. S. 371.

4) a. a. O. S. 12.

5) In ähnlicher Weise argumentiert Elster a. a. O. S. 25 und 26.

daß also nach demselben ein Kapital an eine oder mehrere im Vertrage bestimmte Personen gezahlt wird, so mag es allerdings beim ersten Blick fraglich erscheinen, ob hier der Tod für den Versicherungsnehmer eine Gefahr ist. Denn an den Verstorbenen kann das Leben keine Erfordernisse mehr stellen. Dies ist aber der Fall bei den Hinterbliebenen. Und mit Rücksicht auf sie entspricht es nicht nur den Anforderungen der Moral, sondern auch den Anforderungen einer rationellen Privatwirtschaft,[1]) wenn der Ernährer Vorsorge dafür trifft, daß das Wohl seiner Familie auch nach seinem Tode gesichert ist. Diesen Zweck kann er dadurch erreichen, daß er infolge seiner Sparfähigkeit, der condicio sine qua non jeder Lebensversicherung, ein Kapital zu ersparen versucht. Je größer seine Sparfähigkeit ist, um so größer werden auch die jährlichen Sparergebnisse sein, und in um so kürzerer Zeit wird das gewünschte Gesamtsparresultat erreicht sein. Während dieser Jahre umfassenden Zeit muß der Sparende jedoch darauf gefaßt sein, daß sein Tod ihm die Möglichkeit raubt seine Absicht ganz auszuführen. Die Gefahr, der er ausgesetzt ist, ist also der Tod, und zwar der so frühzeitig eintretende, daß die Ansammlung eines Kapitals in erwünschter Höhe ausgeschlossen ist.[2]) Gegen diese nachteiligen Folgen soll die Lebensversicherung schützen. Nun wird aber, wie wir gesehen haben, von den Gegnern angeführt, daß der Tod ja nicht ein ungewisses, sondern ein naturnotwendiges Ereignis sei. Das ist richtig. Man versichert sich aber auch nicht gegen den Eintritt des Todes schlechthin, sondern gegen den in einem wirtschaftlich ungünstigen Augenblick eintretenden Tod.[3]) Faßt man den Tod in diesem Sinne auf, dann kann man auch sagen, daß es ungewiß ist, ob der Tod, nämlich gerade der in einem wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt erfolgende, eintritt, wie dies z. B. bei der kurzen Lebensversicherung der Fall

1) Ehrenberg Z.H. Bd. 33 S. 26.

2) Ehrenberg a. a. O. S. 14 und in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 342, sowie Rüdiger a. a. O. S. 131.

3) Nach Cohn a. a. O. S. 15 besteht bei der Lebensversicherung auf den Todesfall die Gefahr in der Vernichtung menschlicher Erwerbsfähigkeit durch vorzeitigen Tod.

ist. Aber auch bei den anderen Arten der Lebensversicherung bleibt immerhin der Zeitpunkt des Eintritts des Todes ungewiß, und diese Unsicherheit genügt vom wirtschaftlichen Standpunkt vollkommen, um eine wirkliche Gefahr zu begründen.[1]) Allerdings muß man Hinrichs[2]) beipflichten, wenn er behauptet, daß eine absolute Feststellung, wann der Tod vorzeitig ist, nicht möglich ist. S. E. „versichert man sein Leben ohne derartige Einschränkung für den Todesfall." Zu einem treffenderen Resultat wäre er jedoch m. E. gekommen, wenn er von dem vorzeitigen Tod statt auf die Gewißheit des Todes auf die Ungewißheit der Dauer des Lebens[3]) geschlossen hätte. Bezeichnet man die letztere als die Gefahr, gegen die man sich versichert, dann trifft dies auch für den zweiten oben erwähnten Fall der Versicherung auf den Erlebensfall zu. Diese Auffassung sehen wir auch in dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Vorbemerkung zur Begründung des dritten Abschnitts) vertreten: Der Versicherungszweig, der in der Praxis des Versicherungswesens als Lebensversicherung bezeichnet wird, umfaßt diejenigen Formen der Kapital- und Rentenversicherung, bei welchen die Leistung des Versicherers in der Art von dem Leben einer Person abhängig gemacht wird, daß die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr aus der Ungewißheit der Dauer dieses Lebens entspringt.

Erwähnt sei noch, daß Cosack in der 5. Aufl. seines „Handelsrechts" S. 734 den Begriff der Gefahr umschreibt,

---

1) Goldschmidt Z.H. Bd. 23 S. 183, Ehrenberg Z.H. Bd. 32 S. 472.

2) a. a. O. S. 372 ebenso Lewis a. a. O. S. 312.

3) Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 4. Aufl. Bd. 2 S. 742, Koenig a. a. O. S. 417. Nach Reuling, Studien aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechts Z.H. Bd. 15 S. 62 „ist die Gefahr oder richtiger Ungewißheit und Ungleichheit, gegen welche die Betheiligten in der Lebensversicherung eine gegenseitige Ausgleichung bezüglich der ökonomischen Folgen suchen: die Ungewißheit wie das Sterblichkeitsgesetz, das als solches (für die Vielheit) besteht, die Einzelnen trifft." Nach Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts S. 26 „besteht die Gefahr, deren Abwendung die Lebensversicherung zum Zwecke hat, nicht nur in einem frühen Tode, sondern auch in einem langen Leben; mit einem Worte, in der Differenz der wirklichen Lebensdauer von der wahrscheinlichen."

indem er sagt: „Das Ereignis muß für den Versicherungsnehmer oder eine dritte Person einen Geldbedarf begründen." M. E. konkretisiert Cosack hier nur den Begriff der Gefahr, indem er unnötigerweise die Normalfolgen des Eintritts des Ereignisses an die Stelle des letzteren selbst setzt. Wenn er weiter sagt: daß das Vorhandensein des Geldbedarfes „nicht nach der Lage des Einzelfalles sondern nach durchschnittlicher Verkehrsanschauung" zu beurteilen sei, so ist m. E. dieser Maßstab ein so unbestimmter und biegsamer, daß man von einem positiven Ergebnis nicht sprechen kann.[1]) Indem er schließlich verlangt, daß das Ereignis einen Geldbedarf begründen muß, sucht er eine möglichste Übereinstimmung mit der Sachversicherung herzustellen, indem er die Entstehung eines Schadens im weitesten Sinne fordert. Richtiger würde es vielleicht noch gewesen sein, wenn er wenigstens gesagt hätte: muß begründen können.

§ 3.

Der Schaden und das Interesse.

Während bei der Sach- oder Schadensversicherung sich die Quantität der Leistung[2]) des Versicherers nach dem Umfange des eingetretenen Schadens richtet und eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, und ferner stets ein Interesse[3]) am Nichteintritt des befürchteten Ereignisses vorhanden sein muß, ist bei der Lebensversicherung die Leistung von vornherein festgesetzt und zwar in einer Geldsumme von bestimmter Höhe, deren Zahlung erfolgt, wenn das im Vertrage bezeichnete Ereignis oder Zeitpunkt eingetreten ist, ohne daß der Nachweis des Schadens

1) In der 6. Aufl. seines „Handelsrechts" führt er auf Seite 685 aus: der Versicherungsnehmer oder eine dritte Person, deren Geschäfte der Versicherungsnehmer besorgt, muß nach wirtschaftlicher Anschauung ein Interesse daran haben, gerade bei Eintritt des Versicherungsfalls in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen." Mit Recht bezeichnet Behrend Z.H. Bd. 55 S. 47 dieses „Interesse" als ein juristisch nicht greifbares und nicht verwendbares Ding.

2) Bestehend in Geld oder in Wiederherstellung der beschädigten Sache.

3) Unter anderen Lewis a. a. O. S. 35 und Cohn a. a. O. S. 4.

und des Interesses erforderlich ist. Auch diese Abweichung der Lebensversicherung von der Schadensversicherung ist Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen; manche Schriftsteller haben geglaubt an den Voraussetzungen des Schadens und des Interesses festhalten zu müssen und haben deshalb den Lebensversicherungsvertrag aus der Reihe der Versicherungsverträge gestrichen. Hinrichs[1]) z. B. wirft bei dieser Gelegenheit die Frage auf, wer denn der Beschädigte sei. „Der verstorbene Versicherte, den der Schaden, den sein Tod der Umgebung verursacht habe, gar nicht mehr berühre? oder der Rechtsnachfolger? In diesem Falle wäre jede Lebensversicherung ein Vertrag zu Gunsten Dritter! „Und worin", so schließt er seine Betrachtung, „bestände der Schaden nnd das Interesse, wenn der Versicherte ein hohes Alter erreicht hätte und den Seinen Alles gewesen wäre, was der Mensch seiner Familie sein kann?" Dieselben Bedenken äußert auch Laband.[2]) Beide scheiden daher den Lebensversicherungsvertrag aus der Kategorie der Versicherungsverträge aus.[3]) Andere Schriftsteller[4]) versuchten auf Grund besonderer

1) a. a. O. S. 374.

2) a. a. O. S. 8: „Bei der Lebensversicherung tritt die Zahlungspflicht des Versicherungsgebers auch dann ein, wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt war, wegen hohen Alters oder schwerer Krankheit gänzlich arbeitsunfähig war, wenn seine Pflege und Erhaltung große Geldaufwendungen notwendig machte, sein Tod daher in pekuniärer Hinsicht als ein commodum erscheint. In keinem Falle aber braucht der zum Empfange des Versicherungskapitals Berechtigte eine Liquidation seines Schadens einzureichen; selbst wenn er infolge dieses Todesfalls vielleicht eine bedeutende Erbschaft gemacht hat, also durch denselben bereichert worden ist, so ist er dennoch zur Forderung des Versicherungskapitals befugt."

3) Auch noch das Urteil des III. Zivilsenats am Reichsgericht vom 22. Februar 1884 spricht der Altersversicherung als Kapitalversicherung den Charakter der Versicherung ab, weil der Vertrag nicht Ersatz eines Schadens zum Gegenstand habe.

4) Predöhl Z.H. Bd. 22 S. 480 ff; Rüdiger a. a. O. S. 126 ff; Reuscher, die rechtliche Natur des Vertrages über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten, Inaug.-Diss. Berlin 1890 S. 23 ff; Ledermann, Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlasse des Versicherungsnehmers? Inaug.-Diss. Breslau 1888 S. 10 ff.

Theorien über die juristische Natur der Lebensversicherung den Nachweis für das Vorhandensein des Interesses und für die Höhe des Schadens zu bringen. Staudinger[1]) unterscheidet zwischen direktem und indirektem, positivem und negativem, in Geld abschätzbarem und nicht abschätzbarem Interesse und statuiert dann in Weiterbildung des von Pöhl[2]) geforderten „allgemeinern Interesses" ein „materielles legales Interesse". Allmählich ist man aber zu einer den tatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Anschauung gelangt, indem man zuerst gesagt hat,[3]) „daß es bei der Lebensversicherung in der Regel keine Taxierung des Interesses gibt, und daß auch ein sog. Affektionsinteresse auszureichen vermag", und schließlich erklärt hat,[4]) „von der Frage nach dem Interesse ganz absehen zu können." Denn tatsächlich ist, worauf auch die oben angeführten Schriftsteller zutreffend hinweisen, in vielen Fällen eine Vermögenseinbuße, ein Schade, durch den Eintritt des Versicherungsfalls überhaupt nicht verursacht, und gegebenenfalls ist seine Größe nicht oder nur sehr schwer feststellbar. Ferner ist hervorzuheben, daß die Beteiligten z. B. bei der Erlebensversicherung, die uns vor allem interessiert, auf den Eintritt des Versicherungsfalls in keiner Weise einwirken können, und daß im übrigen die Möglichkeit einer willkürlichen Herbeiführung desselben mit Rücksicht auf seine Natur kaum in Betracht zu ziehen ist.[5]) Hierdurch rechtfertigt sich die Außerachtlassung der Frage nach dem Interesse und dem Schaden bei der Lebensversicherung. Trotzdem dürfte ihre Benutzung zu unlauteren Zwecken ausgeschlossen sein, zumal wenn man entgegen Endemann[6]) die Versicherung auf den Tod eines Dritten nicht ohne weiteres zuläßt, sondern zur Gültigkeit eines derartigen Versicherungs-

1) a. a. O. S. 95 ff.

2) In seinem „Handelsrecht" Bd. 4 S. 76.

3) Goldschmidt Z.H. Bd. 23 S. 181.

4) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 296 und in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 343. Ferner Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts S. 313 sowie Stobbe, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. § 198 und 3. Aufl. § 241.

5) vgl. Entwurf, Begründung zu § 1.

6) Z.H. Bd. 10 S. 288.

vertrages die schriftliche Einwilligung des Dritten verlangt, wie dies auch der Entwurf § 156 Abs. 2 vorsieht.[1])

Fassen wir unsere bisherigen Ergebnisse unter Zugrundelegung der Kapitallebensversicherung auf den Todesfall kurz zusammen, so können wir ungefähr sagen:

I. Auch bei der Lebensversicherung handelt es sich wie bei jedem Versicherungsvertrage um eine Gefahr: die Ungewißheit der Dauer des Lebens. Die Versicherung gegen sie ist nicht nur Motiv des Abschlusses des Vertrages, sondern Inhalt desselben; denn nicht nur mit Rücksicht auf die Ungewißheit der Lebensdauer geht der Versicherungsbedürftige den Vertrag ein, sondern unter Berücksichtigung derselben schließen beide Parteien den Vertrag ab. Es fehlen also auch da, wo diese Voraussetzung nicht vorliegt, die Wirkungen des Lebensversicherungsvertrages: wo keine Ungewißheit der Lebensdauer, da kein Lebensversicherungsvertrag.

II. Wegen der Eigenartigkeit des Lebensversicherungsvertrages ist die Frage nach dem Interesse und dem Schaden ohne jede Bedeutung.

§ 4.

Der Großbetrieb.

Zum Schluß dieses Teils soll noch eine Frage berührt werden, auf die, soviel ich sehe, auch heutigen Tages noch keine endgültige Antwort gegeben ist. Ich meine die Frage, ob der planmäßige Großbetrieb eine Essentiale des Versicherungsvertrages bildet.

Unbestritten dürfte wohl sein, daß er die wichtigste wirtschaftliche Grundlage jedes rationellen Versicherungsbetriebes ist;

1) Das preußische Landrecht II 8 § 1971 und § 1973 schrieb vor: „Ältern, Kinder, Ehegatten, oder Verlobte können für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Ältern, des andern Ehegatten oder Verlobten versichern lassen." — „Außer diesen kann niemand zu seinem eigenen Vorteil auf das Leben eines Dritten ohne dessen gerichtliche Einwilligung Versicherung nehmen." Die gerichtliche Einwilligung ist nach dem Gesetz vom 11. Juli 1845 § 1 c (Gesetz vom 1. März 1869 no 1) durch einfache Schriftlichkeit ersetzt worden.

die Untersuchung soll deswegen nur nach der rechtlichen Seite hin geführt werden.

In der Literatur finden sich verschiedene Versuche, das Moment der Planmäßigkeit und des Großbetriebes in irgend einer Weise in die wissenschaftliche Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages einzufügen. Ehrenberg vertritt in seiner Abhandlung über die juristische Natur der Lebensversicherung[1]) die Ansicht, „daß die Intention planmäßigen Großbetriebes auf Seiten der Parteien eine notwendige Voraussetzung des Vorhandenseins eines Assekuranzvertrages bildet", hat sie aber in seinem Lehrbuch des Versicherungsrechts[2]) wieder aufgegeben, schon weil „es notwendig ist, den (verschiedenartigen) Sinn, welchen der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Versicherungsvertrag" verbindet, von dem wissenschaftlichen Begriff der Versicherung bezw. der Schadensversicherung zu trennen." „Es ist unrichtig", fährt er fort, „den einzelnen Vertragsschluß in Betracht zu ziehen und ihn nur dann als Versicherungsvertrag gelten zu lassen, wenn er faktisch im Rahmen eines Großbetriebes erfolgt, oder wenn die Intention der Parteien darauf gerichtet war." Den ersten Standpunkt vertritt Dernburg,[3]) er sagt: „Charakteristisch (für den Versicherungsvertrag) ist, daß planmäßig auf Grund einer Durchschnittsberechnung Risiko und Prämie abgemessen sind." Diese nach Eccius[4]) „ohne gesetzlichen Grund" aufgestellte Ansicht gründet er „auf die lebendigen und durch die Geschichte bewährten Volksauffassungen und die Anschauungen des Verkehrs."[5]) Eine Durchschnittsberechnung und eine planmäßige Abmessung des Risikos und der Prämie ist aber nur von Bedeutung bei einer großen Anzahl von Vertragsabschlüssen derselben Art. Wie kann man aber dann Seeversicherungsverträge, die doch oft als vereinzelte

1) Z. H. Bd. 32 S. 443, vgl. auch denselben in Iherings Jahrb. Bd. 41 S. 348, 349.

2) S. 62.

3) Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 4. Aufl. Bd. 2 S. 723.

4) Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, 5. Aufl. Bd. 2 S. 403 Anm. 15.

5) a. a. O. S. VII.

Verträge abgeschlossen werden, noch als Versicherungsverträge behandeln, wie es die „Anschauung des Verkehrs" doch tatsächlich tut! Mit Recht behauptet Cosack [1]) daher, daß „man nicht sagen dürfe, daß der Großbetrieb nach unserem positiven Recht ein wesentliches und allgemeines Merkmal der Versicherung wäre." Ferner! Wäre der Massenabschluß von Versicherungsverträgen derselben Art ein Essentiale des Versicherungsvertrages, wie könnten dann neue Zweige der Versicherung wie die Wasserleitungsschäden- und die Automobilunfallversicherung entstehen, bei denen doch niemand daran zweifelt, daß sie echte Versicherungsverträge sind! Denn bei jeder Entstehung eines neuen Versicherungszweiges wird doch natürlich zuerst nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Versicherungsnehmern vorhanden sein. Sollte denn z. B. jemand, der sich gegen Automobilunfall versichert hat, wenn er erfährt, daß er der 20. Versicherte ist, mit der Begründung, daß der Vertrag, den er abgeschlossen habe, gar kein Versicherungsvertrag sei, weil wegen der übrigen 19 Versicherten von einem Großbetriebe nicht die Rede sein könne, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten berechtigt sein? Wollte man dies bejahen, so wäre damit jede ersprießliche Weiterentwicklung des Versicherungswesens ausgeschlossen. Wo wollte man dann die Grenze zwischen Klein- und Großbetrieb ziehen?

Ehrenberg fährt an der oben erwähnten Stelle fort: „Es ist aber ebenso unrichtig, auf die Vertragsart das entscheidende Gewicht zu legen und zu verlangen, daß alle diejenigen Arten von Sicherungsgeschäften als Versicherungsverträge betrachtet werden, welche die Möglichkeit planmäßigen Großbetriebes darbieten oder welche in der Regel einer derartigen Behandlung teilhaftig werden." Was den letzten Fall betrifft, so ist Ehrenberg [2]) uneingeschränkt beizustimmen, wenn er meint, daß je nach dem jährlich wechselnden Ergebnis — angenommener — statistischer Erhebungen darüber, ob der entgeltliche Bürgschaftsvertrag oder der Kreditversicherungsvertrag öfter abgeschlossen

1) Lehrbuch des Handelsrechts 6. Aufl. S. 688.
2) a. a. O. S. 63.

wird, diese beiden Verträge ihren Charakter ändern würden. Nun sagt aber Lewis,[1]) der diese Ansicht im Anschluß an Goldschmidt[2]) vertritt: „Ein Vertrag dieser Art (der also *in der Regel* im planmäßigen Großbetriebe abgeschlossen wird) bleibt ein Versicherungsvertrag, auch wenn er ausnahmsweise vereinzelt d. h. von jemandem, der aus der Abschließung solcher Verträge kein Gewerbe macht, abgeschlossen ist." Man wüßte also niemals, ob man einen entgeltlichen Bürgschafts- oder einen Kreditversicherungsvertrag einginge!

Verlangt man dagegen nur „die Möglichkeit planmäßigen Großbetriebes", und zwar nur die *theoretische*, so ist diese Fassung *weit genug*, um dem Versicherungsbetriebe ein großes Arbeitsfeld zu eröffnen, andrerseits aber für eine scharfe Umgrenzung des Begriffes des Versicherungsvertrages *zu weit*. Legt man aber gar den Hauptwert darauf, daß es sich um die *faktische* „Möglichkeit eines speziell auf statistischer Grundlage beruhenden Betriebes," handeln muß, wie dies Lewis will, so wird man vielfach Verträge aus der Kategorie der Versicherungsverträge streichen müssen, die allgemein als Versicherungsverträge angesehen werden. Es würden dann z. B. auch die Verträge, welche eine in Dominica befindliche Versicherungsgesellschaft, die sich mit der Versicherung gegen Schäden, die durch vulkanische Ausbrüche, Sturm und Erdbeben verursacht werden, befaßt, keine Versicherungsverträge sein, weil statistische Berechnungen über die Quantität und die Qualität der bezeichneten Gefahren noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Mit Recht wirft H. O. Lehmann[3]) die Fragen auf: Wo soll hier die Grenze sein? Wann läßt eine genügend sichere Statistik das ermöglichen! Aus demselben Grunde ist die von Cosack[4]) vertretene Ansicht abzulehnen, wonach „der Versicherer den Versicherungsvertrag auf Grund einer mathematisch statistischen Berechnung abschließen muß, welche die mittlere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu einer

1) a. a. O. S. 22.
2) Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. Bd. 1 S. 582 und 583.
3) Z.H. Bd. 37 S. 559.
4) a. a. O. S. 685.

bestimmten Zeit und dem entsprechend die Größe des dem Versicherer durch den Vertrag auferlegten Durchschnittsrisikos zum Gegenstande hat."

Wie es mit Rücksicht auf die durch die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Lebens hervorgerufene Mannigfaltigkeit der Versicherungsverträge nicht möglich sein wird, eine alle Arten derselben umfassende Definition des Versicherungsvertrages zu finden [1]), so wird man wohl auch bezüglich der eben behandelten Frage in ihrer Allgemeinheit schwerlich zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen. Beschränken wir jedoch die obigen Untersuchungen auf den Lebensversicherungsvertrag, so wird die Erreichung ihres Zieles vielleicht doch möglich sein.

Im geschichtlichen Teil dieser Abhandlung haben wir nachgewiesen, daß man von Versicherung erst da reden kann, wo die Versicherungsverträge aufhören als vereinzelte Privatgeschäfte abgeschlossen zu werden, und dafür der planmäßige Großbetrieb einsetzt, d. h. wo nach versicherungsmathematischen und statistischen Berechnungen Versicherungsverträge der gleichen Art mit einem großen Personenkreise eingegangen werden. Jedoch nicht nur die geschichtliche Entwicklung der Versicherung weist darauf hin, daß der Großbetrieb ein Charakteristikum der Versicherung und somit auch der Lebensversicherung ist, sondern auch eine versicherungstechnische und wirtschaftliche Erwägung. Nur durch Zusammenfassung einer Vielheit von durch dieselbe Gefahr bedrohten Personen ist es möglich durch die geringen Einzelbeiträge einer jeden den im Einzelfall erforderlichen Bedarf zu decken. Der Zweck und der Grundgedanke der Lebensversicherung läßt sich mit Reuling [2]) dahin zusammenfassen: Gewisse ökonomische Resultate, welche mit der Lebensdauer der Menschen in Beziehung stehen und welche an und für sich (isoliert) für den Einzelnen abhängig von seiner individuellen

1) In demselben Sinne Ehrenberg Versicherungsrecht S. 55 und ZV Bd. 3 S. 317, Hinrichs ZH Bd. 20 S. 376, Predöhl ZH Bd. 22 S. 471, Behrend ZH Bd. 55 S. 44 u. 46, Herrmann a. a. O. S. 51 und der Entwurf: Begründung zu § 1 S. 58.

2) ZH Bd. 15 S. 64.

Lebensdauer sind, innerhalb eines größeren Personenkreises gegenseitig auszugleichen und damit zugleich für die Einzelnen unabhängig von ihrer individuellen Lebensdauer zu stellen."

Wirkt nun dieses in der Hauptsache wirtschaftliche Moment des Großbetriebes auch auf die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages?[1]) Nehmen wir ein Beispiel aus dem täglichen Leben! Es will jemand eine Lebensversicherung auf seinen Tod nehmen! Worauf ist hier sein Vertragswille gerichtet! Er will gegen entsprechendes Entgelt die Gewißheit haben, daß nach seinem Tode eine bestimmte Geldsumme z. B. an seine Hinterbliebenen ausbezahlt wird. Ihm kommt es also einzig und allein darauf an, einen kreditwürdigen Kontrahenten zu finden. Ob sich ihm nun als solcher seine Bank, angenommen die deutsche Bank in Berlin oder die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft anbieten würde, wird ihm gleich sein, weil die gute finanzielle Stellung beider Unternehmungen ihm ihre Kreditwürdigkeit garantiert. Auf welche Art sie es ermöglichen ihrer Verbindlichkeit ihm gegenüber nachzukommen, auch wenn er bereits nach Zahlung von nur einer Prämie sterben würde, kümmert ihn nicht. Die große Zahl der Versicherten bei der Frankfurter Lebensversicherung ist für ihn nur ein Beweis für die Solidität des Unternehmens. Kann man nun sagen: sowohl die mit der deutschen Bank — nehmen wir diesen Fall einmal tatsächlich an — als auch die mit der Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherung sind Lebensversicherungsverträge im technischen Sinne, weil der Zweck, die Sicherung, erreicht wird? Schwerlich! Der Grund dafür liegt aber nicht auf Seiten des Versicherungs*nehmers*, sondern auf Seiten des Versicherers, des Versicherungs*unternehmers*. Bei ihm müssen wir daher unsere Untersuchungen fortsetzen. Wählen wir noch ein Beispiel mit schärferen Gegensätzen! Der Schuster A schließt mit dem Flickschneider B einen Vertrag dahingehend, daß dieser bei seinem, des A Tode seinen Hinterbliebenen ein Kapital von bestimmter Höhe zahlt, wogegen sich A verpflichtet jährlich an B eine Prämie in dem

1) Behrend ZH Bd. 55 S. 48 Note 104 verneint dies.

in dem Betrage zu zahlen, wie sie die Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft nehmen würde. Wohl Niemand wird daran zweifeln, daß hier ein Lebensversicherungsvertrag im juristischen Sinne nicht vorliegt! Worin aber liegt der Unterschied zwischen den drei Verträgen, und was macht den mit der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag zum Lebensversicherungsvertrag? Im letzten Beispiel fehlt jede Sicherung; der Vertrag ist ein entgeltliches betagtes Summenversprechen[1]). Bei dem mit der deutschen Bank abgeschlossenen Vertrage kann das Moment der Sicherung als vorhanden angenommen werden. Im übrigen liegt dieser Fall nicht anders wie der erste. Nirgends ist etwas von dem Prinzip der Versicherung, der Verteilung auf eine Vielheit, zu sehen. Auch wenn die Prämie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt wäre, so würden doch die Voraussetzungen fehlen, unter denen sie nur benutzt werden kann. Denn der Vertrag ist abgeschlossen als vereinzeltes Geschäft ohne jeden Zusammenhang mit sonstigen Geschäften der Bank. Sie will auch späterhin derartige Verträge prinzipiell nicht abschließen, weil sie in keiner Weise für einen solchen Geschäftsbetrieb eingerichtet ist. Ganz anders dagegen bei der Lebensversicherungsgesellschaft! Hier liegen alle die Momente vor, die wir eben vermißten. Vor allem ist die Prämie unter Zugrundelegung einer genügend großen Anzahl von Lebensversicherungsverträgen bemessen. Die Gesellschaft betrachtet den einzelnen Vertrag nicht gesondert, sondern als Glied einer großen Kette gleichartiger Verträge, weil sie bei Abschluß des Vertrages die Absicht hatte, nicht nur eben diesen einzelnen Vertrag einzugehen, sondern *regelmäßig Verträge dieser Art abzuschließen, und zwar nach einem bestimmten Geschäftsplan*. Bei dieser Auffassung ist also auch der Lebensversicherungsvertrag, den jemand als erster Versicherungsnehmer mit einer neu gegründeten Versicherungsgesellschaft abschließt, ein echter Versicherungsvertrag, obgleich von einem tatsächlichen Großbetrieb, von einem Massenabschluß noch gar keine Rede

1) Predöhl ZH Bd. 22 S. 473.

ist. Und ebenso steht es bei einer ev. Einführung eines neuen Lebensversicherungszweiges, bei dem genaue statistische Erhebungen noch nicht haben gemacht werden können; hier genügen annähernde Berechnungen als Grundlage für die Aufstellung des Geschäftsplans; ein solcher Vertrag wird stets ein echter Versicherungsvertrag sein.

Ferner muß bei jedem Lebensversicherungsbetriebe eine Prämienreserve vorhanden sein, die durch das Wesen der Lebensversicherung bedingt ist[1]). Der dem Versicherten zustehende Anspruch auf dieselbe muß jederzeit realisierbar sein, was jedoch nur möglich ist, wenn tatsächlich ein Deckungskapital angesammelt ist. Dieses Recht auf die Prämienreserve statuiert auch der Entwurf im § 173 (vergl. auch z. B. § 171 Abs. 2). Im öffentlichen Interesse wird das Vorhandensein einer Prämienreserve heute bereits durch das Gesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 verlangt, um den Versicherten eine Garantie für „die Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen" zu geben. Eine derartige Prämienreserve läßt sich natürlich nur in dem von uns zuletzt erwähnten Beispiel konstatieren. Ferner darf mit dem Aufsichtsgesetz § 6 Abs. 2 und 3 die Erlaubnis zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung (einschließlich der Invaliditäts-, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung) gleichviel ob auf Kapital oder Rente außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur Aktiengesellschaften erteilt werden, und bei diesen muß die gesetzlich vorgeschriebene Prämienreserve stets nachweisbar sein. Es entsprechen also die tatsächlichen Verhältnisse vollkommen unseren theoretischen juristischen Ergebnissen. Daß das Gesetz den Betrieb der Lebensversicherung auf die genannten Formen der Unternehmung

1) Näher kann hierauf nicht eingegangen werden, vergl. u. a. Ehrenberg ZH Bd. 33 S. 100. Koenig ZV Bd. 6 S. 415 ff, ausführlich: Bischoff a. a. O. und Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

2) Ausnahmen in §§ 102 und 103 l. c., die uns aber nicht interessieren.

einschränkt, ist nur aus versicherungspolizeilichen Gründen geschehen. Daraus ergibt sich, daß die mit einer der genannten Unternehmungen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge in Wahrheit solche sind. Dabei ist aber wohl zu betonen, daß sie auch dann echte Versicherungsverträge sind, wenn die nach § 4 l. c. erforderliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetriebe noch nicht gegeben ist oder ihre Erteilung noch gar nicht beantragt ist. Sie sind auch nicht etwa nichtig; eine im Justizministeriallblatt von 1882 S. 4 abgedruckte Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Januar 1881 weist unter Bezugnahme auf die damals maßgebende Bestimmung des § 360 Ziffer 9 R. Str. G. B. hin auf „die privatrechtliche Gültigkeit der im Gewerbebetriebe geschlossenen Verträge, auch wenn der Gewerbebetrieb einer polizeilichen Konzession bedarf und diese nicht erteilt ist." Auch ist, so viel ich sehe, im Aufsichtsgesetz, das ja doch auch nur öffentlich rechtlichen Charakter hat, nichts Gegenteiliges bestimmt. Die staatliche Konzession zum Versicherungsgewerbe kann daher nicht als Kriterium des Lebensversicherungsvertrages angesehen werden.

§ 5.

Das Ergebnis.

Die bisherigen Ergebnisse können nunmehr in einer Definition des Kapitallebensversicherungsvertrages zusammengefaßt werden:

Der Lebensversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, den die Parteien unter Berücksichtigung der Ungewißheit der Dauer des Lebens der Person, auf welche die Versicherung genommen wird, abschließen, und durch den sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Falle eines bestimmten Ereignisses, dessen Eintritt überhaupt oder nur bezüglich des Zeitpunktes ungewiß ist, an eine oder mehrere Personen ein Kapital von bestimmter Höhe zu zahlen, vorausgesetzt, daß der Versicherer regelmäßig Verträge dieser Art nach einem bestimmten Geschäftsplan abschließt.

Zweites Kapitel.

Der Rentenversicherungsvertrag.

§ 6.

Die i. w. S. aufgeschobene Rentenversicherung.

Die Stellung, die man der Rentenversicherung hat zuweisen wollen, bewegt sich zwischen dem Leibrentenvertrage und dem Lebensversicherungsvertrage. Hillebrand[1]) und Heck[2]) rechnen sie zu dem letzteren; Bluntschli[3]), Eichhorn[4]), Gengler[5]), Gerber[6]) und Wolff[7]) bezeichnen sie als eine Modifikation des Leibrentenvertrages; Rüdiger[8]) führt sie unter den unechten Lebensversicherungen auf; Predöhl[9]) schließlich erachtet den Abschluß mit einer Lebensversicherungsunternehmung als das den Leibrentenvertrag zum Lebensversicherungsvertrage erhebende Moment. Von vornherein abzulehnen ist die von Beseler[10]) und Laband[11]), sowie neuerdings von Herrmann[12]) vertretene Ansicht, daß die Rentenversicherung den Namen Versicherung nur deswegen führe, weil der ganze Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung nachgebildet sei, und der Abschluß von Rentenversicherungsverträgen mit in den Geschäftskreis der Versicherungsanstalten gezogen sei. Nicht von inneren juristischen Merkmalen sei der Name

1) Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 447.

2) Die Lebensversicherung zu Gunsten dritter, eine Schenkung auf den Todesfall, Archiv für bürgerl. Recht Bd. 4 S. 34 und 35.

3) Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 146.

4) Einleitung ins deutsche Privatrecht § 119.

5) Deutsches Privatrecht § 150.

6) System des deutschen Privatrechts § 192 Anm. 8 und § 202.

7) Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 349.

8) a. a. O. S. 83.

9) ZH Bd. 22 S. 469 ff.

10) System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. 2 § 129 S. 365.

11) a. a. O. S. 32.

12) Über Leibrentenversicherung nach bürgerlichem Gesetzbuche, Assecuranz-Jahrbuch, Jahrgang 22, S. 50.

der Leibrentenversicherung hergeleitet, sondern wegen der äußeren sinnlich wahrnehmbaren Gestaltung habe der Sprachgebrauch des Verkehrs auch der Leibrentenversicherung den Namen der Versicherung beigelegt. Sie lehnen also eine innere Übereinstimmung zwischen der Lebens- und der Rentenversicherung ab und gelangen nur auf einem wirtschaftlichen Wege dazu sie „unter eine Kategorie zu subsumieren."

Versuchen wir es, ob man nicht doch auch auf juristischem Wege zu demselben Resultat gelangen kann!

Die Art der Behandlung, die der Rentenversicherung zu teil geworden ist, kann m. E. nicht als tiefgründig und umfassend bezeichnet werden: oft hat man sich damit abgefunden, darauf hinzuweisen, daß die über die Lebensversicherung aufgestellten Sätze „mutatis mutandis" auch auf die Rentenversicherung analog anzuwenden seien[1]), oder man hat sie in Bausch und Bogen behandelt ohne auf ihre einzelnen — wenigstens Grundarten juristisch einzugehen[2]) oder man hat schließlich nur eine Art herausgegriffen und sich mit ihrer Untersuchung begnügt[3]). — Will man die Rentenversicherung systematisch behandeln, so muß man sich vor allem ein Kriterium wählen, nachdem man dieses große Gebiet einteilen und untersuchen kann; ein solches hat man m. E. gefunden, wenn man das Hauptgewicht auf die Art der Leistung des Versicherers legt, worauf auch schon der Name selbst hinweist, auf die Rente. Nun kann es natürlich nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, jede in der Versicherungspraxis vorgesehene Art[4]) der Rentenversicherung einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Ganz außer Betracht muß z. B. die Versicherung mit steigenden und abnehmenden Renten, sowie die

1) Wagner in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., Bd. II 2, S. 457, hier mehr vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus.

2) Hans Hoffmann, der Lebensversicherungsvertrag und die für denselben geltenden Rechtsgrundsätze im Lichte der Entscheidungen des deutschen Reichs-Ober-Handels-Gerichts S. 11 und 12.

3) Laband a. a. O. S. 31.

4) Nach Wagner a. a. O. gibt es einige 20 Arten. Vergl. auch die Zusammenstellung bei Karup, Lebensversicherung S. 254—258.

mit und ohne Rückgewähr bleiben, wenngleich ihre Bedeutung eine große ist z. B. bei der Frage nach dem Anspruch des Versicherten an dem hingegebenen Kapital. Es werden vielmehr nur die wichtigsten Arten Berücksichtigung finden, und zwar in der Weise, daß wir sie einteilen in i. w. S. aufgeschobene Rentenversicherungsverträge und solche mit sofort beginnendem Rentenbezuge. Eine Unterscheidung nach bedingten und unbedingten Rentenleistungen würde deswegen unzutreffend sein, weil jede Rentenleistung bedingt ist, und zwar bedingt durch das Erleben des Zeitpunktes, an dem die Rentenzahlung fällig wird. Auch bei der Rentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenzahlungen handelt es sich stets um bedingte Leistungen, da die bei Vertragsabschluß gezahlte Rente nur einen Abzug von dem eingezahlten Kapital darstellt. Wenngleich auch das Recht auf die Renten als einheitliches „gekauft" wird, so erzeugt es doch stets nur einen Anspruch auf die einzelne Leistung;[1]) der Versicherungsfall tritt demgemäß auch nur bezüglich der einzelnen Rente ein und nur dann, wenn der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag erlebt.[2])

Betrachten wir zuerst die Fälle der i. w. S. aufgeschobenen Rentenversicherung, so dürfte diese Art bereits mit der Überlebens- und der i. e. S. aufgeschobenen Rentenversicherung erschöpft sein.

Von ersterer spricht man, wenn ein Versicherungsvertrag dahin abgeschlossen ist, daß eine Rente nach dem Tode einer von zwei bestimmten Personen an die andere (gegen- oder wechselseitige Überlebensvers.) oder nach dem Tode einer bestimmten Person an eine andere (einseitige Überlebensvers.) gezahlt werden soll, und zwar wieder mit zwei Modalitäten entweder bis zum Tode der bezeichneten Person oder bis zu einem bei Eingehung des Vertrages bestimmten Lebensalter derselben, falls ihr Tod nicht vor Erreichung desselben eintritt. Das typische Beispiel für die erstere Modalität ist die Witwenver-

1) Eccius, Gruchots Beiträge Bd. 45 S. 21.

2) Entwurf S. 201.

sicherung, während die zweite für die Waisenversicherung in Anwendung gebracht zu werden pflegt.

Bei der i. e. S. aufgeschobenen Rentenversicherung ist der Rentenbezug „hinausgeschoben", d. h. die Rentenzahlungen beginnen erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, vorausgesetzt, daß dann der Bezugsberechtigte noch lebt. Statt der lebenslänglichen Rentenleistung kann wie im vorigen eine Beschränkung derselben auf eine gewisse Zeitspanne vereinbart werden; man nennt dann diese Art aufgeschobene temporäre oder kurze Rentenversicherung.

§ 7.

Die Überlebensrentenversicherung.

Für die Behandlung der Überlebensversicherung möge folgender Fall als Beispiel dienen: A schließt einen Rentenversicherungsvertrag ab mit der Bestimmung, daß die Rente nicht sofort, sondern nach seinem Tode an seine Ehefrau B, falls diese ihn überleben sollte, bis zu deren Tode gezahlt werden solle. Die Gefahr, um die es sich hierbei für A handelt, liegt in einem Doppelten: in der Ungewißheit der Dauer seines eigenen Lebens und des seiner Ehefrau insofern er nicht weiß, ob sein Tod vor oder nach dem seiner Ehefrau eintreten wird, und wie lange sie im ersteren Falle noch leben wird, besonders ob sie länger leben wird als das von ihm dem Versicherer übergebene Kapital reichen würde.[1]) Die Voraussetzung für die Rentenleistung ist also auch eine Doppelte: der Tod des A und das Überleben der B. Es übernimmt also der Versicherer eine echte Versicherungsgefahr, die vornehmlich darin besteht, daß der Tod des Versicherungsnehmers vor dem der rentenbezugsberechtigten Person erfolgen kann. Sicherlich würde auch Laband[2]) bei Untersuchung dieses Falls nicht zu folgendem unserer Auffassung entgegenstehenden Resultat gelangt sein, zumal er die Lebensversicherung und den Leibrentenvertrag als „völlig congruent" bezeichnet: Es ist ganz

1) Dieser letzte Punkt wird erst weiter unten behandelt werden.
2) a. a. O. S. 31.

unmöglich, den Leibrentenvertrag als eine Species der Assekuranz aufzufassen, denn hier ist der Tod nicht (!) Voraussetzung für die Zahlung einer Summe, so daß man ihn dem Eintritt des casus bei der Assekuranz vergleichen könnte.

Da die bei der Überlebensversicherung eintretende ungünstige Vermögensveränderung eine dauernde ist wegen der Lebensdauer der Witwe, so muß, um den Zweck der Versicherung in vollkommener Weise zu erreichen, die Verpflichtung des Versicherers ebenfalls eine dauernde, die Leistung eine wiederholte, eine Rente sein.[1]) Jedoch ist der Nachweis dafür, daß die Vermögensverhältnisse durch den Tod des Mannes tatsächlich ungünstiger geworden sind, und ein Schade eingetreten ist, nicht erforderlich; ebenso verhält es sich mit dem Interesse an dem Nichteintritt des Todes des Ehemannes. Immerhin nähert sich diese Art der Rentenversicherung viel mehr der Schadensversicherung als die oben behandelte Kapitallebensversicherung auf den Todesfall, da eine genaue Übereinstimmung zwischen dem nötigen Bedarf und der Ersatzsumme ermöglicht wird. Denn wie sich z. B. bei der Feuerversicherung die Höhe der Ersatzsumme danach richtet, wie groß der angerichtete Schade ist, so erfolgt auch im vorliegenden Fall die Zahlung der Renten nur so lange, als man von einem „Schaden", einem Bedarf, reden kann, nämlich nur bis zum Tode der Witwe. Erinnert dieses Moment auch an die Schadensversichernng, so liegt doch im übrigen eine willkürliche Summenversicherung vor. Immerhin sieht man schon hieran, wie viel mehr sich die Rentenversicherung den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen vermag als die Kapitalversicherung. Eine Ausbeutung derselben zu unlauteren Zwecken, besonders in Spiel- und Wettabsicht ist bei ihr eigentlich ganz ausgeschlossen gerade wegen der Art der Versicherungsleistung. Und trotzdem hat man gerade ihretwegen die Überlebensrentenversicherung aus dem Kreise der Versicherungen streichen wollen! So z. B. Staudinger.[2]) Er behauptet, daß man scharf

1) Ehrenberg Z.H. Bd. 32 S. 456.
2) a. a. O. S. 19.

unterscheiden müsse zwischen „sichern“ und „versichern“. Das Motiv der Sicherung, des sich Sichernwollens, fände man bei sehr vielen Verträgen, ohne daß dieselben Versicherungsverträge genannt würden. Im Anschluß an Gerber[1]) will er einen Versicherungsvertrag überhaupt nur da anerkennen, wo das Sicherungsmotiv zum Rechtsprinzip erhoben ist und „als einziger nicht nur nebenbei beabsichtigter Inhalt offen ausgesprochen ist.“ Staudinger meint, an die Stelle der Kapitalsumme, die als Vergütung für das durch den Tod einer Person verletzte Interesse einer anderen anzusehen sei, würden deswegen Renten gesetzt, um dem Empfänger die einem Leibrentenvertrage eigentümlichen Vorteile zu teil werden zu lassen,[2]) und daß durch die bereits bei Vertragsabschluß vereinbarte Rentenzahlung auch zugleich der Zweck des Leibrentenvertrages in den Vordergrund gerückt werde. Er kommt zu dem Ergebnis, „daß die sog. Rentenversicherung nicht den Namen einer Versicherung tragen sollte, daß sie zunächst unter die Kategorie eines Leibrentenkontrakts fällt, als eine durch die vertragsmäßige Unterlage sowie das Motiv der Sicherung eigentümlich gestaltete Form desselben, ohne daß letzteres ein juristisch hervortretendes Moment bilden könnte.“ Diesen Ausführungen ist auch Rüdiger[3]) beigetreten. Desgleichen sprechen Wolff[4]) und Walter[5]) bei der Lebensversicherung und bei den Heirats- und Versorgungskassen nur von der Auszahlung einer „bestimmten“ und „gewissen“ Summe und scheiden damit die Rentenversicherung aus diesem Gebiete aus. Aber mit Unrecht! Im Gegensatz zu ihnen rechnet denn auch Beneke[6]) zur Lebensversicherung den Fall, wo der Versicherer „eine bestimmte Summe zu zahlen oder eine

1) a. a. O. § 202 Anm. 1.

2) Er schließt sich hierbei Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 447 an, der als Zweck der Rentenversicherung bezeichnet, „damit ihre künftigen Witwen eine verhältnismäßige Unterstützung für die Dauer des Witwenstandes oder bis ans Ende erhalten.“

3) a. a. O. S. 84.

4) a. a. O. Bd. 1 S. 349.

5) System des gemeinen deutschen Privatrechts S. 432.

6) System des Assekuranzwesens Bd. 4 S. 537.

andere Geldverpflichtung zu leisten verpflichtet ist", worunter nur eine Rentenzahlung verstanden werden kann. Und ebenso nennt Beseler[1]) bei Aufzählung der einzelnen Lebensversicherungsverträge im weitern Sinne an dritter Stelle: „die Versicherungen auf Leibrenten, Witwengehalte und Pensionen." Nach Endemann[2]) handelt es sich nur um einen modus solvendi[3]) In Übereinstimmung mit ihm führt Predöhl[4]) aus: „daß es für das Wesen des Vertrages keinen Unterschied machen könne, ob die beim Tode des versicherten Lebens fällige Leistung in der Zahlung eines Kapitals oder in der Gewährung einer Rente besteht, denn auch der Baarwerth einer Reihe zukünftiger lebenslänglicher Rentenzahlungen mit unbestimmtem Anfangstermin ist vollkommen berechenbar," woraus sich ergebe, daß der Rentenversicherungsvertrag und der Lebensversicherungsvertrag „gar keiner Distinktion bedürfen, weil sie spezifisch nicht verschieden sind."

Mit dem Endergebnis kann man sich wohl einverstanden erklären, aber der Weg dazu dürfte juristisch nicht ganz einwandsfrei sein. Denn wenn Reuling[5]) sagt: „Für die Methode der Berechnung ist es ganz einerlei, ob es sich — wie es bei der Berechnung der Prämie der Fall ist — um periodische Leistungen der Versicherten handelt, welche die sofortige Einzahlung einer bestimmten zu dem gemeinschaftlichen Fonds zusammenzuschießenden Summe ersetzen sollen, oder ob umgekehrt — wie bei der Leibrentenberechnung — periodische Leistungen in Frage stehen, welche durch eine mittels einmaliger Einzahlungen der Versicherten zu dem gemeinschaftlichen Fonds zusammenzuschießende Summe ihre Deckung erhalten sollen," so kann dieser „für die Methode der Berechnung" aufgestellte und zutreffende Satz nicht ohne weiteres als auch in rechtlicher

1) a. a. O. S. 367.

2) Z.H. Bd. 10 S. 291 und 294: die Modifikation der Leistung betrifft nur die Art der Zahlung.

3) Ein von Staudinger bereits gebrauchter Ausdruck!

4) a. a. O. S. 470; vgl. auch Förster-Eccius a. a. O. S. 417 Note 3.

5) Z.H. Bd. 15 S. 73 und 74.

Beziehung geltend bezeichnet werden.[1]) Nur bezüglich der Leistung des Versicherungsnehmers möchte ich es für bedeutungslos halten,[2]) ob sie in Prämien oder in einer Mise besteht, weil es sich hier nur um die Art des Erwerbes der Gegenleistung des Versicherers, gleichsam um ihre Bezahlung handelt, während Hauptinhalt des Vertrages die Gegenleistung bildet. Bezüglich dieser muß man also einen andern Weg suchen.

Während bei der einfachen Lebensversicherung die Höhe der Prämie und des Kapitels sich — in der Hauptsache — nach dem Alter und dem Gesundheitszustand der Person, auf deren Kopf die Versicherung genommen wird, richtet und nur dieser allein richtet, ist bei der Überlebensrentenversicherung diese Berechnung von zwei Leben abhängig, und zwar handelt es sich um die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens und des Todes der Ehefrau. Der Beginn der Rentenzahlungen ist abhängig von dem Tode des Ehemannes, die Dauer derselben von dem Leben der Ehefrau, woraus sich ergibt, daß sie beide bedingt sind durch das Überleben der Frau. Gehört also der Ehemann zu den sog. minderwertigen Leben, und ist seine Frau jung, — auf ihren Gesundheitszustand kommt es wie bei allen Rentenbezugsberechtigten nicht an — so wird er eine hohe Prämie zu zahlen haben, während im umgekehrten Fall diese eine bei weitem geringere sein wird. Es muß hiernach die Berechnung der Prämie teilweise wie bei der Lebensversicherung auf den Todesfall erfolgen, was das Vorhandensein eines derartigen Vertrages in der Überlebensrentenversicherung vermuten läßt. Und in der Tat sind in ihr zwei Verträge

1) Wirtschaftlich ist für den Versicherungsnehmer insofern ein Unterschied festzustellen, als sich seine Lage bei Versicherung gegen Mise dadurch ungünstiger gestalten kann, daß seine Ehefrau bald nach Vertragsschluß vor ihm sterben kann, und er dann nicht die geringste Gegenleistung erhält, während sich das Verhältnis umdreht, wenn es sich um Versicherung gegen Prämien handelt, da hier bei sehr frühem Tode des Ehemanns und langem Leben seiner Witwe diese bedeutend mehr an Renten ausbezahlt bekommt, als an Prämien eingezahlt ist. cf. Maurenbrecher a. a. O. S. 84.

2) Ebenso Wiedemann Z.V.R. Bd. 1 S. 593 und Koenig Z.V. Bd. 6 S. 418.

vereinigt: ein Versicherungsvertrag auf den Todesfall und ein solcher auf den Erlebensfall, die zwei Versicherungsstadien hervorrufen.[1]) Mit dem ersten soll die Abschaffung des notwendigen Verbrauchskapitals ermöglicht werden, so daß mit dem Augenblick des Beginnes der Rentenzahlungen dasselbe als angesammelt betrachtet wird. Die ev. noch erforderliche Ergänzung des durch die Prämienzahlungen des Ehemanns selbst entstandenen Kapitals zu der versicherungsrechnerisch festgesetzten Höhe des Verbrauchskapitals geschieht durch die verfallenen d. h. bereits gezahlten Prämien derjenigen Ehemänner, deren Frauen vor ihnen gestorben sind. Mit dem Tode des Ehemanns beginnt dann das zweite Versicherungsstadium: die Versicherung auf den Erlebensfall. Das als angesammelt anzusehende Kapital hat man sich als Mise für eine lebenslängliche sofort beginnende Rentenversicherung zu denken. Die Verträge, um die es sich hier also handelt, sind eine Kapitalversicherung auf den Todesfall und eine bedingte lebenslängliche Rentenversicherung.[2])

Es fragt sich nun, unter welche Kategorie von Lebensversicherungsverträgen man den Überlebensrentenversicherungsvertrag zählen soll, da er doch als einheitliches Rechtsgeschäft abgeschlossen wird und daher nur einer Vertragsart angehören kann. M. E. muß man als ausschlaggebend das Moment bezeichnen, dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers bedingt, und das ist der Tod des Ehemannes. Dieser geht die Versicherung vor allem auch unter Berücksichtigung der Ungewißheit der Dauer seines eigenen Lebens ein. In seinem Tode liegt in erster Linie die den Versicherer treffende Gefahr, deren Eintritt in diesem Fall nicht nur bezüglich des „wann", sondern auch bezüglich des „ob" ungewiß ist, da der Tod des Ehemannes sowohl vor wie nach dem der Ehefrau erfolgen kann. Die sonstigen Voraussetzungen der Leistungspflicht kommen erst in zweiter Linie in Frage. Nach alledem wird man die

1) Ehrenberg Z.H. Bd. 33 S. 95.

2) Huppert, Der Lebensversicherungsvertrag S. 20 und 21 und Rüdiger a. a. O. S. 86 und 87 nehmen nur einen bedingten Leibrentenvertrag an.

Überlebensversicherung auf die Versicherung auf den Todesfall zurückzuführen haben.[1])

Zu derselben Gruppe ist auch die gegen- oder wechselseitige Überlebensrentenversicherung zu rechnen, bei der die Leistungspflicht des Versicherers eintritt, wenn von zwei bestimmten Personen die eine *oder* die andere stirbt. Im Gegensatz zu der eben behandelten Witwenversicherung ist bei ihr nur der Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungsleistung ungewiß, während dieser selbst gewiß ist. Dies genügt aber zur Begründung einer echten Versicherungsgefahr. Im übrigen gelten die bei der einseitigen Überlebensversicherung gemachten Ausführungen. Jedoch ist hervorzuheben, daß die Beendigung der im ersten Versicherungsstadium laufenden Kapitalversicherung auf den Todesfall bezw. der Beginn des zweiten Versicherungsstadiums abhängig ist von dem Tode des Zuerstversterbenden ohne Rücksicht darauf, wer von den beiden Personen ist. Es wird also bei Bemessung der Prämien auf die Qualität *beider* Leben ankommen, und somit eine ärztliche Untersuchung beider Personen erforderlich sein. Weitere Abweichungen lassen sich m. E. nicht feststellen, sodaß sich die gegenseitige Überlebensrentenversicherung charakterisiert als eine gegenseitige Kapitalversicherung auf den Todesfall und eine betagte lebenslängliche Rentenversicherung.[2])

Bei der Überlebensversicherung zum Zwecke der Witwenversorgung erfolgten die Rentenzahlungen, wie wir gesehen haben, im Falle des Überlebens der Witwe bis zu deren Tode.[3]) Bei der *Waisenversorgung* ergibt sich schon aus ihrem Zweck eine Änderung dahin, daß die Rentenzahlungen nur bis zu einem bestimmten Lebensalter der Kinder erfolgen sollen. Diese Modifikation ändert an der juristischen Natur des Vertrages nichts. Es gelten im übrigen die oben ge-

1) cf. Entwurf S. 199.

2) Daß in dem Fall, wo beide Personen in demselben Augenblick sterben, die Leistungspflicht des Versicherers nicht eintritt, liegt auf der Hand.

3) Die vertragliche Bestimmung, daß die Wiederverheiratung dem Tode der Witwe gleichzustellen sei, ist rechtlich ohne Einfluß auf die Natur des Vertrages.

fundenen Ergebnisse, sodaß sich die Rentenversicherung zum Zwecke der Waisenversorgung darstellt als eine Kapitalversicherung auf den Todesfall und eine bedingte kurze Rentenversicherung.

Entsprechend der Waisenversorgung können auch bei der gegenseitigen Überlebensrentenversicherung die Rentenzahlungen auf einen bestimmten, einen „kurzen" Zeitraum beschränkt werden. Änderungen im Wesen des Vertrages werden dadurch ebenfalls nicht hervorgerufen, so daß das Ergebnis bezüglich der kurzen gegenseitigen Überlebensrentenversicherung dasselbe ist wie bei der lebenslänglichen mit Ausnahme des zeitlich beschränkten Rentenbezuges.

§ 8.

Die i. e. S. aufgeschobene Rentenversicherung.

Die an zweiter Stelle zu behandelnde Rentenversicherungsart war die sog. aufgeschobene Rentenversicherung im engeren Sinne. Die Gefahr, um die es sich bei ihr handelt, ist darin zu erblicken, daß der Rentenbezugsberechtigte von einem bestimmten Zeitpunkte an eine dauernde ungünstige Vermögensveränderung befürchtet. Für diesen Fall will er gesichert sein. Im Grunde genommen ist also auch hier wieder die Ungewißheit der Lebensdauer die Gefahr, um derentwegen die Versicherung abgeschlossen wird. War bei der gegenseitigen Überlebensversicherung nur eine Ungewißheit bezüglich des „wann" des Rentenbezugsbeginnes, so liegt hier entsprechend der einseitigen eine solche darüber vor, „ob" überhaupt die Rentenzahlung erfolgen wird, da ihr Beginn bedingt ist durch das Erleben jenes vertraglich festgesetzten Zeitpunktes seitens der bezugsberechtigten Person. Wir haben es also mit einer Versicherung auf den Erlebensfall zu tun. Die Bemessung der Leistung und Gegenleistung wird sich daher nach der Qualität des Lebens dieser Person richten; die Prämienberechnung wird nach den Grundsätzen der kurzen Kapitallebensversicherung auf den Erlebensfall zu erfolgen haben. Dieser Umstand deutet

darauf hin, daß auch bei dieser Art der Rentenversicherung juristisch ein zweifacher Vertrag in Frage kommt. Und wie in den oben besprochenen Fällen, so ist auch diesem Versicherungsvertrag ein zweiter ebenfalls auf den Erlebensfall gestellter Versicherungsvertrag „inokuliert".[1]) Mit dem einen soll durch Einzahlung einer Mise oder jährlicher Prämien und ihre Zinsen durch den Versicherungsnehmer und die in sog. Karenzzeit verstorbenen Versicherten das Verbrauchskapital angesammelt werden. Mit dem Augenblick des Beginns des Rentenbezugs gilt dann das Kapital als angesammelt, und das zweite Versicherungsstadium beginnt: die lebenslängliche Rentenversicherung, bezüglich der das bereits auf Seite 35 Gesagte gilt. Daß analog den beiden schon erwähnten Fällen die Dauer der Rentenversicherung auf einen bestimmten Zeitraum abgekürzt werden kann, ändert wie dort auch hier an dem Wesen des Vertrages nichts. Das Gesamtergebnis bei dieser Art der Rentenversicherung zeigt somit das Vorliegen einer kurzen Kapitalversicherung auf den Erlebensfall und einer bedingten lebenslänglichen bezw. im letzten Fall kurzen Rentenversicherung.

§ 9.

Die sofort beginnende Rentenversicherung.

Die bisher besprochenen Arten der Rentenversicherung waren zusammengesetzte oder Doppelversicherungsverträge, bei denen sich — allgemein betrachtet — eine Kapitallebensversicherung und eine Rentenversicherung feststellen ließen. Nachgewiesen haben wir, daß bei jener sämtliche Momente, die wir als begriffswesentlich für den Lebensversicherungsvertrag bezeichnet haben, vorliegen mit Ausnahme des Momentes des — kurz ausgedrückt — Großbetriebes, auf das wir jedoch erst zum Schluß eingehen wollen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Dagegen haben wir unsere Untersuchungen noch nicht genügend ausgedehnt auf die zweite darin mitenthaltene Vertragsart, den Rentenversicherungsvertrag. Diesen müssen

1) Ehrenberg Z.H. Bd. 33 S. 94.

wir uns jetzt zuwenden und untersuchen, ob auch die sofort beginnende Rentenversicherung und ihre Modifikationen in den oben behandelten Fällen wahre Lebensversicherungsverträge sind. Hierbei ist es jedoch nicht erforderlich, sie im Zusammenhang mit einem Kapitallebensversicherungsvertrage oder als Teil eines zusammengesetzten Versicherungsvertrages zu betrachten, da das mittels der Kapitallebensversicherung anzusammelnde Kapital als bereits vorhanden angenommen werden kann, ohne daß sich dadurch die juristische Natur des Vertrages ändert. Wir werden daher die sofort beginnende Rentenversicherung als selbständige Vertragsart behandeln und können die Ergebnisse ohne weiteres auf die obigen zusammengesetzten Versicherungsverträge übertragen.

Der Normalfall der Rentenversicherung ist der, daß gegen eine Mise eine sofort beginnende lebenslängliche Rente – ungewiß wie lange – gezahlt wird. Ein solcher Vertrag bildet – rein äußerlich betrachtet – das Widerspiel des Lebensversicherungsvertrages auf den Todesfall.[1]) Denn bei diesem zahlt der Versicherungsnehmer lebenslänglich – also ebenfalls ungewiß wie lange – Prämien (Renten) an den Versicherer, wogegen dieser beim Tode des Versicherten ein Kapital ausbezahlt. Bei der Rentenversicherung wird ein Kapital in bestimmter Weise verbraucht, während durch die Kapitallebensversicherung auf den Todesfall ein noch nicht vorhandenes Kapital in bestimmter Weise angesammelt werden soll. Durch letztere will der Versicherungsnehmer einem Dritten den Besitz eines bestimmten Kapitals für den Fall sichern, daß ein zu früher Tod seine Absicht, dieses Kapital durch rationelles Sparen anzusammeln, vereitelt, m. a. W. gegen die Ungewißheit der Dauer seines Lebens will er sich wirtschaftlich schützen. Die Lebensversicherung wird also eingegangen mit Rücksicht auf die Verhältnisse n a c h dem Tode des Versicherten, vor allem zur Versorgung der Hinterbliebenen. Durch Abschluß einer Rentenversicherung dagegen soll der Versicherte selbst bis zu seinem

1) Vgl. hierzu u. a. Laband a. a. O. S. 31, Rüdiger a. a. O. S. 83 sowie die vergleichende Tabelle bei Ehrenberg Z.H. Bd. 33 S. 23 und 24.

Tode versorgt werden; er will dadurch der Gefahr vorbeugen, daß er länger lebt, als das vorhandene Kapital reicht. Zwar wendet Rüdiger ein, „der Gefahr des „zu lange lebens" könnte ja durch Selbsttötung in der einfachsten Art vorgebeugt werden, und schließlich müßte man also sich zu der lächerlichen Behauptung bekennen, daß bei der Rentenversicherung die Versicherungsgefahr in der religiösen Anschauung oder in der Feigheit des Versicherten, die ihn von der Selbsttötung abhalten, zu finden sei," aber er scheint es selbst mit diesem Gegenargument nicht recht ernst zu meinen, da er es nur in Anmerkung anführt. Sachlich kann die Vermischung von religiös-sittlichen Momenten mit wirtschaftlichen nicht als zulässig anerkannt werden. Im übrigen läßt sich m. E. gegen die in dieser Abhandlung vertretene Ansicht vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wenig oder gar nichts einwenden. Man denke sich nur den Fall, daß ein Junggeselle beabsichtigt, sein ganzes Vermögen aufzubrauchen ohne irgend jemandem etwas hinterlassen zu müssen. Er wird niemals genau wissen, wieviel er jährlich vom Stammkapital verzehren darf, um nicht eines Tages überhaupt nichts mehr zu haben. Er muß also ein unwahrscheinlich langes Leben seiner Berechnung zugrunde legen, um auf jeden Fall bis zu seinem Tode gesichert zu sein; infolge dessen wird seine jährliche Verbrauchsquote aber bedeutend kleiner ausfallen, als wenn er eine normale Lebensdauer annehmen würde, und eventuell muß er doch einen Teil seines Vermögens einem Dritten hinterlassen, wenn auch nur dem Fiskus. Oder aber er läuft bei Annahme einer normalen Lebenslänge Gefahr doch länger zu leben, als sein Kapital reichen würde, und dann mittellos dazustehen. Dieser Unannehmlichkeit, die im zweiten Fall eine tatsächliche wirtschaftliche Gefahr: die Subsistenz- und damit die Existenzfrage wird,[1]) entgeht er, indem er sein Kapital einer Rentenversicherungsanstalt gibt und sich dafür eine lebenslängliche jährliche Rente von bestimmter Höhe „kauft".

1) Köhne a. a. O. S. 66. Bei der Rentenversicherung wird Garantie gegen Subsistenzlosigkeit geleistet. vgl. die Beispiele bei Malß, Betrachtungen S. 26 und 27.

In wiefern man von dieser Argumentation sagen will: „Nur eine von den realen Verhältnissen gänzlich absehende Scholastik ist im Stande, ein solches Spiel mit Worten zu treiben". wie dies Laband tut, kann nicht eingesehen werden. Allerdings muß zugegeben werden, daß es Fälle gibt[1]), in denen auch nach Verbrauch des hingegebenen Kapitals für den Versicherungsnehmer keine wirtschaftliche Gefahr in Gestalt der Subsistenzlosigkeit eingetreten sein würde, weil dieser z. B. noch ein genügend großes Kapital besitzt, um von dessen Zinsen bequem leben zu können.

Darauf kommt es aber auch gar nicht an. Denn wie wir oben bei Besprechung der Kapitallebensversicherung nachgewiesen haben, ist der Eintritt eines Schadens nicht essentiell, ebenso wie der Nachweis des Interesses an seinem Nichteintritt. Im Sinne der Versicherungswissenschaft bedeutet auch in dem zuletzt erwähnten Falle die Möglichkeit des Verbrauchs des Kapitals und des Weiterlebens nach diesem Zeitpunkte eine echte Versicherungsgefahr, weil die tatsächlichen Folgen des Eintritts dieser Möglichkeit rechtlich nicht wesentlich sind. Immerhin halte ich es für richtiger, die Gefahr allgemeiner zu bezeichnen, wenngleich sie sich auch in vielen, wenn nicht gar den meisten Fällen in der eben geschilderten Weise äußern mag. Das, was der Versicherungsnehmer will, ist: gegen Hingabe eines bestimmten Kapitals bis an sein Lebensende an bestimmten Terminen im Jahre eine bestimmte Summe zur Verfügung zu haben, ohne Rücksicht auf die wirkliche Dauer seines Lebens. Auf Grund dieses Tatbestandes haben wir in den obigen Ausführungen festgestellt: Die Gewißheit (richtiger vielleicht die Wahrscheinlichkeit) von einem vorhandenen Kapital eine bestimmte Zeit leben zu können, die Möglichkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an subsistenzlos zu sein und schließlich die Ungewißheit der Dauer des Weiterlebens nach diesem Zeitpunkte, und haben daraus gefolgert, daß die Möglichkeit der Subsistenzlosigkeit in Verbindung mit der Ungewißheit der Dauer des Weiterlebens die Gefahr ist, gegen die man

1) Wagner a. a. O. S. 458.

sich versichert. Lassen wir jedoch den als bestimmt angenommenen Zeitpunkt des Beginns der Subsistenzlosigkeit unberücksichtigt [1]), weil es ungewiß ist, ob man ihn überhaupt erlebt, so ergibt sich daraus die Ungewißheit der Dauer des ganzen Lebensabschnittes, innerhalb dessen man mit einem bestimmten Kapital reichen will. Insofern begründet also die Ungewißheit der Lebensdauer in Bezug auf ein vorhandenes Kapital und eine bestimmte lebenslängliche Rente eine Gefahr, gegen die man eine Versicherung eingeht. Die Leistungspflicht des Versicherers geht dahin eine vertraglich festgesetzte Summe (Rente) an bestimmten Terminen im Jahre an den Rentenberechtigten zu zahlen. Seine Leistung ist ungewiß, nicht nur bezüglich der Höhe des Gesamtbetrages der Renten, sondern auch bezüglich jeder einzelnen Rente, weil jede Rentenzahlung bedingt ist durch das Erleben des Fälligkeitstages seitens der berechtigten Person. Es handelt sich also um eine Versicherung auf den Erlebensfall, bei der das für den Versicherer einzig wichtige Moment das Alter des Versicherten ist. Auf diese Weise gelangen wir zu einer einheitlichen Gefahr, sowohl bei der Kapitalversicherung auf den Todes- und den Erlebensfall, wie bei der Rentenversicherung.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß das Reichsgericht in einer Entscheidung des 28. Bandes auf Seite 316 die Gefahr bei der Rentenversicherung in einem ganz andern Umstande erblickt, aber für diese Ansicht bisher weder in der Theorie noch in der Praxis Anhänger gefunden hat. In diesem Erkenntnis wird nämlich die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Rentenversicherung darin gesehen, „den Leibrentenkäufer gegen die Gefahr des Verlustes und der Veränderungen des Zinsfußes, welcher das Rentenkapital in seinen Händen unterliegt, zu sichern", und dies Moment als das den Leibrentenversicherungsvertrag vom Leibrentenvertrage unterscheidende bezeichnet. M. E. aber mit Unrecht! Denn dieser vom Reichsgericht aufgestellten Gefahr wird auch der Leibrentner enthoben. Auch der Umstand, daß beim Rentenversicherungsvertrage Leistung und

1) Der Versicherer tut es stets wie wir weiter unten sehen werden.

Gegenleistung in Geld bestehen müssen, während beim Leibrentenvertrage beide einen andern Inhalt haben können, vermag juristisch keinen Unterschied hervorzurufen. Dieser muß also auf einem andern Gebiete liegen!

Geht jemand einen Leibrentenvertrag mit einer Privatperson ein, so ist dieses Geschäft ein gewagtes, ein aleatorisches; es nähert sich sehr der Wette. Jeder Kontrahent rechnet dabei mit einer Gefahr: der Rentenverkäufer damit, daß er mehr an Renten zahlen muß als das Kapital beträgt, der andere Teil damit, daß die Summe der Rentenzahlungen geringer ist, als sein eingezahltes Kapital. Beide spekulieren auf die Möglichkeit des für sie günstigen Ausfalls. Wie aber, wenn ein solcher Vertrag unter denselben Bedingungen mit einer Rentenversicherungsanstalt abgeschlossen wird! Hier kann auf Seiten des Versicherungnehmers die vorbezeichnete Absicht und wird vielleicht auch in den meisten Fällen vorhanden sein[1]). Nicht dagegen liegt sie vor beim Versicherer. Er weiß[2]), daß er in einer Anzahl von Versicherungen mehr an Renten zahlen muß, als er an Kapital erhalten hat, aber auch, daß er in anderen Fällen weniger als er bekommen auszahlen wird. Auf den Ausfall des einzelnen Vertrages kommt es ihm hierbei nicht an. Er sieht in dem einzelnen Vertrage nur das Glied einer großen Kette gleichartiger Verträge wegen der großen Zahl von Personen, die sich bei ihm bereits versichert haben und dies voraussichtlich auch noch tun werden. Die Tendenz des Versicherers muß auf den Großbetrieb gerichtet sein. Denn nur auf diese Weise wird ein solcher Vertrag eine wahre Versicherung, bei der die Möglichkeit gegeben ist, die ungünstigen Fälle durch günstige auszugleichen. Dazu ist aber erforderlich, daß jeder Vertrag nach einem bestimmten ein für allemal festgelegten Geschäftsplan abgeschlossen wird, in dem auf Grund einer Wahrscheinlichkeitsrechnung Leistung und Gegenleistung genau bemessen

1) Daß ihre Spekulation meistens günstig ausfällt, beweisen die schlechten Geschäftsabschlüsse der Rentenverträge eingehenden Versicherungsgesellschaften; es liegt dies hauptsächlich an den noch unvollkommenen Sterblichkeitstafeln für die Rentenberechnung.

2) Köhne a. a. O. Bd. 46 S. 62.

sind[1]). Wenn Köhne[2]) meint, der Versicherungsnehmer gehe den Vertrag ein „im Hinblick auf die große Zahl der vom Versicherer sonst noch abgeschlossenen ähnlichen Verträge, um eine Ausgleichung seiner eigenen Chancen mit denen einer Reihe sonstiger Versicherten herbeizuführen", so glaube ich kaum, daß sich diese Vorstellung von der Art des Versicherungsbetriebes und diese Absicht bei jedem Versicherungsnehmer konstatieren lassen werden. Das Moment des Großbetriebes wird m. E. für ihn nur ein Zeichen der Solidität des Unternehmens sein. Einzig und allein wird es daher, wie dies bereits im ersten Kapitel hervorgehoben ist, auf den Versicherer ankommen, nämlich ob er den Rentenvertrag als Gelegenheitsgeschäft oder regelmäßig im Rahmen eines Lebensversicherungsbetriebes nach einem nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgestellten Geschäftsplan abschließt.

Als Modifikationen dieser einfachen lebenslänglichen Rentenversicherung sind die kurze und die auf zwei verbundene Leben zu nennen. Für beide gelten die eben gemachten Ausführungen, jedoch mit dem Unterschied, daß in diesen zwei Fällen die Dauer der Rentenzahlungen eine Änderung erfährt. Denn im ersten Falle wird die Ungewißheit der Lebensdauer nicht auf das ganze Leben bezogen, sondern nur auf einen bestimmten, im Vergleich zur ganzen Lebensdauer nur „kurzen" Zeitraum, innerhalb dessen für den Versicherten in der Ungewißheit seiner Lebensdauer eine Vermögensgefahr entsteht. Die Berechnung der ungünstigen Vermögensveränderung ist hier im voraus bestimmbar, und dem entsprechend kann die Versicherung auf diesen Zeitraum beschränkt werden. — Im zweiten Fall endet der Rentenbezug mit dem Tode einer von zwei bestimmten Personen, der zuerst oder der zuletzt versterbenden. Hier handelt es sich um die Ungewißheit der Dauer zweier mit einander in Verbindung gebrachter Leben, bei der es juristisch völlig belanglos ist, ob die ungünstige Vermögensveränderung bis zum Tode der am kürzesten oder der am

1) R. G. Bd. 38 S. 316.
2) a. a. O. S. 67.

längsten lebenden Person vertraglich angenommen wird. Daß das Alter beider Versicherungsnehmer das die Leistung des Versicherers bestimmende Moment ist, ergibt sich aus dem schon früher Gesagten.

Zum Schluß sei noch eine eigenartige Form der Rentenversicherung erwähnt: die Tontine. Bezüglich ihrer äußern Gestaltung und ihrer geschichtlichen Entwicklung kann auf die in dem einleitenden Paragraphen dieser Abhandlung gemachten Angaben verwiesen werden. Wenngleich bei ihr vornehmlich mit der spekulativen Absicht des Versicherungsnehmers gerechnet wird, insofern als die Renten der verstorbenen Mitglieder den übrigen zuwachsen, so stellt sie sich rechtlich doch als eine Rentenversicherung dar [1]). Denn im Grunde genommen ist auch hier das den Versicherungsnehmer — wenigstens mit — treibende Moment die Ungewißheit seiner Lebensdauer. Er will die Gewißheit haben, bis an sein Lebensende, an bestimmten Terminen im Jahre eine Summe von anfänglich bestimmter Höhe zu erhalten, die jährlich entsprechend dem Absterben der übrigen Mitglieder steigt. Wie schon aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich ist, handelt es sich jedoch beim Tontinenvertrag nicht um einen reinen Rentenversicherungsvertrag; in ihm liegt vielmehr noch ein Gesellschaftsvertrag. Der Zweck der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Rentenbeträge der verstorbenen Gesellschafter nicht an den Rentenzahler fallen zu lassen, so daß dieser keine Renten mehr zu zahlen hat, sondern sie den überlebenden Gesellschaftern zukommen zu lassen, bis schließlich der zuletzt lebende den ganzen Rentenbetrag erhält, in den sich zuerst alle Gesellschafter teilen mußten. Diese Art der Versicherung [2]) ist völlig im Verschwinden begriffen. An ihrer Stelle ist die Versicherung regelmäßig steigender Renten getreten, die eine reine Versicherung ist, da das Gesellschaftsmoment ausgeschaltet ist, und bei der das Steigen, sowohl bezüglich der Schnelligkeit als auch bezüglich der Zunahme der

1) Vergl. u. a. Karup a. a. O. S. 25, Gareis, Deutsches Handelsrecht 7. Aufl. S. 515, Wagner a. a. O. S. 438.

2) Wagner a. a. O.

Beträge nicht auf dem zufälligen Absterben der übrigen Versicherten beruht, sondern nach einem mittels mathematisch-statistischer Berechnungen gefundenen Geschäftsplan erfolgt.

§ 10.
Das Endergebnis.

Der vorige Paragraph hat den Beweis dafür gebracht, daß auch die sofort beginnende Rentenversicherung eine wahre Versicherung ist. Daher sind auch die in den §§ 7 und 8 festgestellten bedingten bezw. betagten Rentenversicherungen echte Versicherungen. Dasselbe Resultat ergibt sich somit auch für die dort behandelten zusammengesetzten oder Doppel-Rentenversicherungsverträge. Eine Definition des Rentenversicherungsvertrages würde demnach lauten:

Der Rentenversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, den die Parteien unter Berücksichtigung der Ungewißheit der Dauer des Lebens der Person, auf welche die Versicherung genommen wird, abschließen, und durch den sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Falle eines bestimmten Ereignisses, dessen Eintritt überhaupt oder nur bezüglich des Zeitpunktes ungewiß ist, an eine oder mehrere im Vertrage bezeichnete Personen eine Rente von bestimmter Höhe zu zahlen, vorausgesetzt, daß der Versicherer regelmäßig Verträge dieser Art nach einem bestimmten Geschäftsplan abschließt.

Ein Vergleich mit der von dem Kapitallebensversicherungsvertrage (S. 26) gegebenen Begriffsbestimmung, zeigt uns die Übereinstimmung beider Definitionen, wenn man aus ihnen das Spezifikum jedes Vertrages, die Besonderheit der Leistung des Versicherers, ausschaltet und an ihre Stelle die sowohl eine Kapital- wie eine Rentenleistung umfassende „Geldleistung" setzt. Auf diese Weise erhalten wir eine Definition für den Lebensversicherungsvertrag, die sowohl auf die Kapital- wie auf die Rentenversicherung anwendbar ist, und somit als Endergebnis, daß die Rentenversicherung mit Recht den Namen Versicherung trägt und zutreffender Rentenlebensversicherung im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung genannt würde.

3 0112 061412919